

Transparenzbericht 2024

Inhalt

Vorwort	
-	
S.	4-7

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
1.1. Ablehnung von Nutzungs- bewilligungen – S. 10	2.1. Einnahmen aus den Rechten – S. 26-27	3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt – S. 34-35	4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge – S. 43-44	5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften – S. 54	6.1. SKE-Abzüge – S. 71
1.2. Rechtsform und Organisations- struktur – S. 10	2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen – S. 28-29	3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rech tewahr- nehmung – S. 36	4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge – S. 44	5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungs- gesellschaften – S. 54-59	6.2. Verwendung der SKE-Beträge – S. 71-73
1.2.1. Rechtsform – S. 10-11	2.3. Verwendung dieser Erträge – S. 29	3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen – S. 36-37	4.2.1. Gesamtsumme al- ler ausgeschütte- ten Inlandstan- tiemen – S. 45	5.1.2. Zahlungen von an- deren Verwertungs- gesellschaften – S. 60-61	
1.2.2. Organisations- struktur – S. 12-15		3.4. Mittel zur Deckung der Kosten – S. 37	4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen – S. 45	5.1.3. Rückzahlungen und Weiterleitungen (Fremdgelder) – S. 61	
1.3. Beteiligungs- bericht – S. 15		3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten – S. 37-38	4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren – S. 46	5.2. Verwaltungskos- ten und sonstige Abzüge – S. 61-64	
1.4. Vergütungen und andere Leistungen – S. 16		3.6. Anteil der Auf- wendungen für die Rech tewahr- nehmung und sons- tige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten – S. 38	4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen – S. 46	5.3. Verwaltungskos- ten und sonstige Abzüge für Zah- lungen von ande- ren Verwertungs- gesellschaften – S. 65	
1.5. Tätigkeitsbericht – S. 16-23			4.4. Eingezogene, aber noch nicht zuge- wiesene Beträge – S. 47-48	5.4. Ausschüttung von Zahlungen ande- rer Verwertungs- gesellschaften – S. 65-67	Anhang Kapitalfluss- rechnung – Bilanz – Gewinn- und Verlustrechnung – Bestätigungs- vermerk
			4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge – S. 48-49		
			4.6. Hindernisse – S. 50		
			4.7. Nicht verteilbare Beträge – S. 50		Fotocredits – Impressum



Die jüngste finanzielle Krise in der Filmförderung hat gezeigt, wie leicht unsere Branche ins Wanken geraten kann. Die Geldmittel bei österreichischen Produktionen sind extrem knapp

bemessen und der Antragsstopp von Fördergeldern von Fisa+ und ÖFI+ hat die dramatische Konsequenz, dass erst mit großer Verzögerung Filmprojekte eingereicht werden können. Ein kontinuierliches Arbeiten ist für manche Kolleg:innen damit keineswegs gesichert, die daraus resultierende Planungsunsicherheit zieht sich durch die gesamte Wertschöpfungskette.

Viele von uns Filmschaffenden sind freiberuflich tätig und laufend auf Projekte angewiesen, um wirtschaftlich überleben zu können. Kreativität und Innovationsfreude geraten ins Hintertreffen, wenn es an grundlegender Planungssicherheit mangelt. Langfristig gefährdet dies die Qualität des österreichischen Filmschaffens – es trifft gerade die, die für ein gesellschaftlich relevantes, qualitativ hohes Kino stehen. Künstlerisches Können und wirtschaftliche Stabilität dürfen kein Widerspruch sein.

Vor diesem Hintergrund wird es immer wichtiger eine Partnerin wie die VdFS zu haben. Dank der Arbeit unserer Bezugsberechtigten in den verschiedenen Bereichen wie Schnitt, Kostüm, Ausstattung, Schauspiel, Regie etc. ist die VdFS in der Lage, finanzielle Engpässe und Durststrecken für manche etwas besser zu überbrücken.

10-50% unserer Gelder reservieren wir dafür im SKE-Fonds. Für viele von uns ist die Ausschüttung der Tantiemen ein wichtiges Zusatzeinkommen geworden.

Daneben fördert die VdFS auch das berufliche Weiterkommen und den Austausch innerhalb der Branche. Der finanzielle Zuschuss zu Weiterbildungsmöglichkeiten stärkt nicht nur die Kompetenz der/des Einzelnen, sondern trägt auch dazu bei, die Qualität und Innovationskraft der gesamten Filmwirtschaft aufrechtzuerhalten.

Auf einem anderen für uns wichtigen Gebiet, dem Urheberrecht, gibt es erfreulicherweise positive Signale. Im Regierungsprogramm 2025—2029 wird die Bedeutung des Urheberrechtsschutzes im Kontext der Digitalisierung und künstlichen Intelligenz (KI) deutlich hervorgehoben. Das ist insofern bemerkenswert,

als auf Initiative von Mag. Gernot Schödl, Rechtsanwalt Dr. Michel Walter einen fertigen Gesetzestext für das österreichische und europäische Urheberrecht ausgearbeitet hat, der von den politischen Entscheidungsträgern sofort umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund verstärken wir dieses Jahr unseren Kontakt zur Politik. In weiteren dringenden Anliegen, wie der Speichermedienvergütung und anderen gesetzlichen Vergütungsansprüchen (z.B. für die Werknutzung durch KI-Dienste), werden wir mit Verantwortlichen in den Ministerien in direkten Kontakt treten.

Wie jedes Jahr freut es mich bei dieser Gelegenheit, dem Team der VdFS danke zu sagen. Es leistet unverzichtbare, professionelle, im direkten Austausch mit unseren Anspruchsberechtigten, wertschätzende Arbeit. Dank der Mitarbeiter:innen ist der Dialog mit unseren Bezugsberechtigten, den Festivalveranstaltern etc. sehr lebendig und produktiv.

Ich bedanke mich bei unserem Geschäftsführer Mag. Gernot Schödl. Seine Erfahrung in juristischen und strategischen Fragen ist für uns alle im Aufsichtsrat und Vorstand unentbehrlich. Seine Managementqualitäten und sein Verantwortungsbewusstsein schaffen Vertrauen in unsere VdFS. Vertrauen und gute Kommunikation bilden ein gegenseitiges Verständnis und tragen wesentlich zu einem Zusammengehörigkeitsgefühl bei, das wir in unserer bewegten Zeit dringend brauchen.

Michael Kreihsl
(Vorsitzender des Vorstands)



Es ist mir eine Freude und ein Anliegen, die Agenden der VdFS in meiner Funktion im Aufsichtsrat zu unterstützen. Die sozialen und politischen

Projekte, die die VdFS vorantreibt, sind im Interesse der Filmschaffenden, für die sich die VdFS engagiert und mit Weitsicht einsetzt.

Sowohl der Jahresabschluss, als auch der vorliegende Transparenzbericht, werden jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert. Zusätzlich wird die VdFS alle zwei Jahre von der genossenschaftsrechtlichen Revision geprüft. Ergänzend unterliegt die VdFS der laufenden Kontrolle der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, der alle wesentlichen Unterlagen und Dokumente (Verträge, Aufteilungsvereinbarungen etc.) zu übermitteln sind, und die an allen Organsitzungen der Gesellschaft regelmäßig teilnimmt (externe Kontrolle). Die interne Kontrolle der VdFS erfolgt durch den Aufsichtsrat und konzentriert sich vor allem auf die Überwachung der Tätigkeiten des Vorstands und der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist seiner internen Kontrollfunktion im Geschäftsjahr 2024 ordnungsgemäß nachgekommen, hat sich im Rahmen seiner Sitzungen Informationen über die Tätigkeiten des Vorstands und der Geschäftsführung geben lassen und diese umfassend geprüft. Im Berichtsjahr gab es keinen Grund für eine Intervention des Aufsichtsrats.

Ich danke allen Mitarbeiter:innen und Kolleg:innen, die 2024 mit ihrem Einsatz und Engagement für unsere Genossenschaft viel geschafft haben!

Julia Stemberger
(Vorsitzende des Aufsichtsrats)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Julia Stemberger'.



Eine weltweite Studie der CISAC vom November 2024 über die wirtschaftlichen Auswirkungen generativer künstlicher Intelligenz (Gen KI) in der Musik- und Filmwirtschaft prognostiziert folgende besorgniserregende Entwicklung:

Der Markt für Gen KI wächst in allen Sektoren schnell, auch in der Kreativwirtschaft. Der geschätzte Marktwert von Gen KI-Output im Musikbereich liegt im Jahr 2028 bei rund EUR 16 Mrd. und dieser Wert erreicht im audiovisuellen Bereich rund EUR 48 Mrd., mit exponentiellen Wachstumsraten.

Während in einigen Marktsegmenten ein leichter Boost an Gen KI im Zusammenhang mit neuen Nutzungsarten (wie z. B. Musikstreaming) zu erwarten ist, wird dieses Wachstum den Wert traditioneller, von Menschen geschaffener Werke und Leistungen größtenteils kannibalisieren.

Mit der Verbreitung von Gen KI-Diensten und -Tools steigen die Einnahmen der Anbieter, dank der „parasitären“ Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen zum Trainieren ihrer Tools. Für Musik werden Gen KI-Dienste im Jahr 2028 Einnahmen in Höhe von ca. EUR 4 Mrd. und im audiovisuellen Bereich von mehr als EUR 5 Mrd. erreichen.

In einem unveränderten Regulierungsrahmen werden die Urheberinnen und Urheber sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstler von der KI-Revolution nicht profitieren, sondern an zwei Fronten Verluste erleiden:

1. Der Verlust von Einnahmen aufgrund der unbefugten und nicht vergüteten Nutzung ihrer Werke und Leistungen durch Gen KI-Modelle.

2. Die „Kannibalisierung“ oder Ersetzung ihrer traditionellen Einnahmequellen aufgrund des Substitutionseffekts von KI-generierten Erzeugnissen, die mit von Menschen geschaffenen Werken und Leistungen direkt konkurrieren.

Schätzungen zufolge werden bis 2028 24% der Einnahmen der Musikschaaffenden und 21% der Einnahmen der Filmschaaffenden gefährdet sein, was für die Kunstschaaffenden dieser Sektoren über einen

Zeitraum von fünf Jahren zu einem Gesamtverlust von EUR 22 Mrd. führen wird.

155 Tage hat es nach der Nationalratswahl gedauert, bis Österreich eine neue Regierung bekommen hat. Im Regierungsprogramm 2025—2029 findet man den Terminus „künstliche Intelligenz“ an insgesamt 12 verschiedenen Stellen (u.a. in den Kapiteln Industriestrategie, Tourismus, Innere Sicherheit, Landesverteidigung, Medienstandort Österreich, Gewaltschutz, Land- und Forstwirtschaft, Forschung und Digitalisierung), und zwar jeweils im Sinne von „KI als Chance“, was sie zweifellos (auch) sein kann.

Im Kapitel „Kunst & Kultur“ finden sich zum Thema KI unter anderem folgende Passagen:

Kunst und Kultur gehen erfolgreich ins Digitalzeitalter.

- *Prüfung der Überarbeitung des Urheberrechts unter Berücksichtigung direkter Vergütungsansprüche im Lichte des europäischen AI-Acts, um den Anforderungen des digitalen Raums gerecht zu werden.*

Weiters findet sich zum Urheberrecht (erfreulicherweise) auch noch folgender Passus:

- *Prüfung der Stärkung der Position der Kunstschaaffenden im Urhebervertragsrecht.*

Die Kunstschaaffenden aller Sparten werden in den kommenden Wochen, Monaten und Jahren vehement einfordern (müssen), dass in der aktuellen Legislaturperiode mehr als nur „Prüfungen“ - i.e. konkrete legislative Maßnahmen erforderlich sind.

Konkrete Vorschläge zur Lösung der Problematik, insbesondere auch zur Sicherstellung von angemessenen Vergütungen für KI-Nutzungen, liegen auf dem Tisch: sowohl Überarbeitungsvorschläge für das europäische Urheberrecht (Änderungen der Info-Richtlinie 2001 und der Binnenmarkt-Richtlinie 2019) als auch ein fertig ausgearbeiteter Gesetzesvorschlag für das österreichische Urheberrecht. Beide Entwürfe sind auf der Website der von der VdFS mitgegründeten Initiative Urheberrecht Österreich (www.initiativeurheberrecht.at) abrufbar und könnten, einen entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, sofort im europäischen und nationalen Parlament beschlossen werden.

Hervorgehoben sei die besondere Bedeutung der kollektiven Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich, da die/der Einzelne im Kampf gegen Tech-Giants, die vorrangig im Silicon Valley beheimatet sind, bekanntlich machtlos ist.

Auf Basis der eingangs dargestellten Bedrohungslage sind die verantwortlichen politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf europäischer und nationaler Ebene gefordert, die Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit der Problematik zu erkennen und entsprechend rasch und konsequent zu handeln.

Herzlichst, Ihr



Mag. Gernot Schödl, LL.M.
Geschäftsführer der VdFS
Geschäftsführender Vorstand der Initiative Urheberrecht Österreich
initiativeurheberrecht.at

Tätigkeits- bericht

Kapitel	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Verwertungsgesellschaften haben jährliche Transparenzberichte zu erstellen, die die Jahresabschlüsse (jedenfalls bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung, siehe Anhang), Berichte über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr (siehe Punkt 1.5.), Berichte über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (siehe Punkt 6.) und Angaben über die in den Punkten 1.1. bis 1.4. dieses Berichts angeführten Gegenstände enthalten.

1.1. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen

Der Wahrnehmungsbereich der VdFS ist gemäß ihrer aktuell gültigen Wahrnehmungsgenehmigung auf den Bereich der sogenannten **Zweitverwertung** von Filmwerken beschränkt. Die VdFS erteilt nur im Bereich der integralen Kabelweiterleitung (Kabel-TV, IP-TV, OTT und Mobile-TV) Nutzungsbewilligungen an Nutzer:innen (Kabelnetzbetreiber). Im Geschäftsjahr 2024 gab es keine Ablehnungen von Nutzungsbewilligungen.

1.2. Rechtsform und Organisationsstruktur

1.2.1. Rechtsform

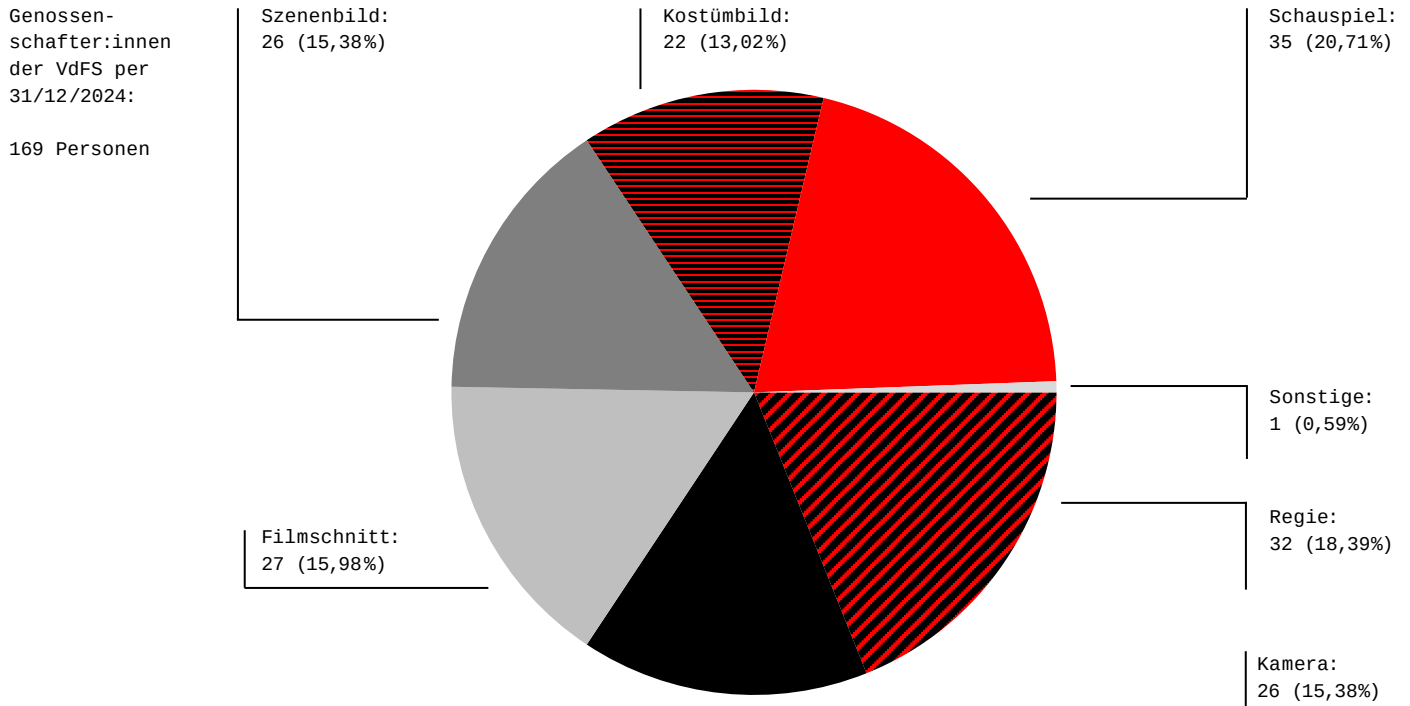
Gründung:	04/03/1992
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft:	Wien
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 97743 s
Mitglied des Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch	

Die aktuelle **Wahrnehmungsgenehmigung** der VdFS (Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/24-003 vom 20/02/22024) ist unter https://www.vdfs.at/media/vdfs_wng_2024_excerpt.pdf abrufbar.

Die **Satzung** der VdFS wurde zuletzt in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 27/09/2023 geändert und ist unter https://www.vdfs.at/media/vdfs_satzung.pdf abrufbar.

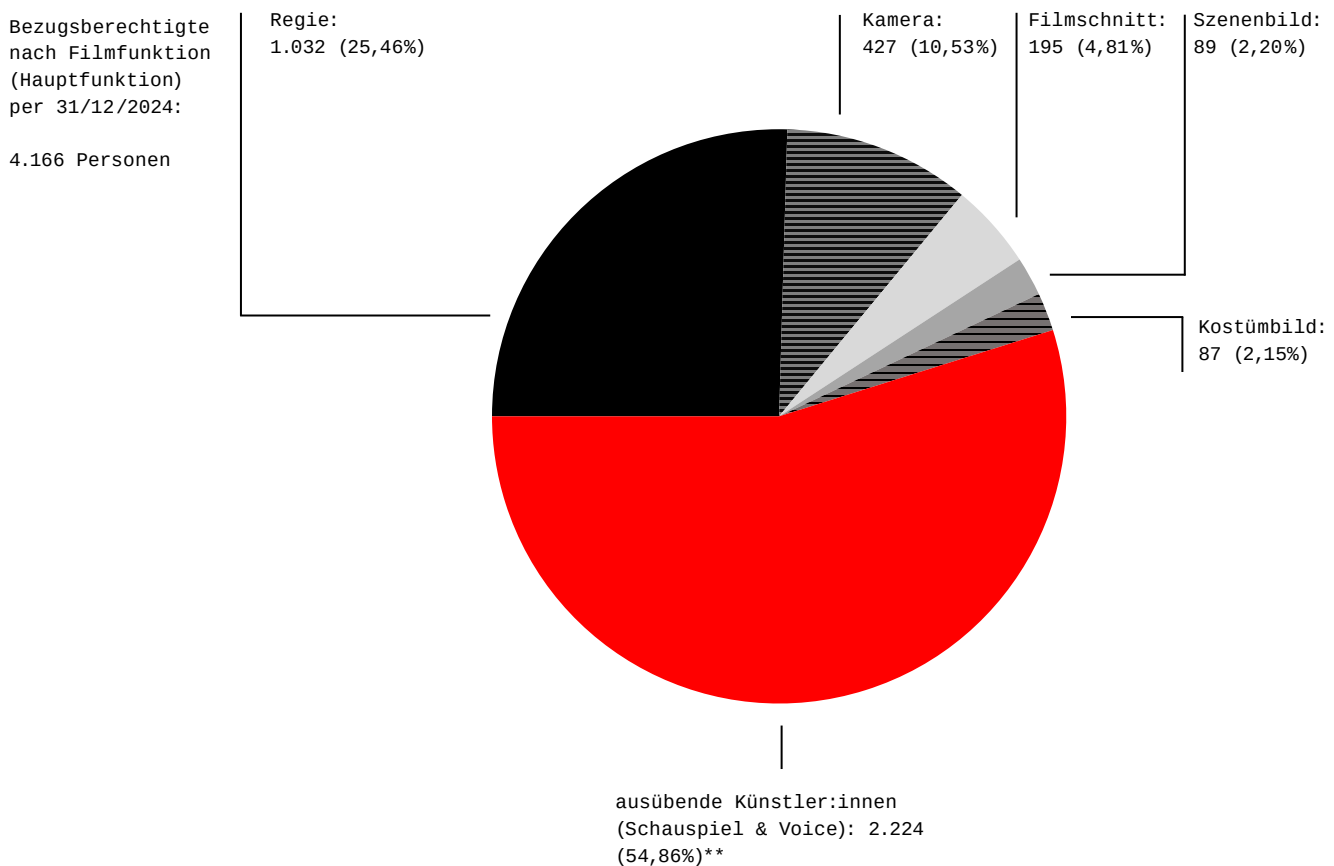
Entwicklung der ordentlichen Mitglieder (Genossenschafter:innen)

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS setzte sich im Jahr 2024 aus 169 Genossenschafter:innen zusammen (7 Zugänge, 3 Abgänge):



Entwicklung der Bezugsberechtigten

Die VdFS zählte per 31/12/2024 insgesamt 4.166 Bezugsberechtigte*.



* Zugänge im Jahr 2024: 298; Abgänge durch Wechsel der Gesellschaft und Beendigung der Mitgliedschaft: 3; Abgänge durch Datenbereinigung: 112

** Davon 2.180 Schauspieler:innen und 44 Sprecher:innen (Voice).

Geschäftszweck der VdFS

Kollektive und treuhändige Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler:innen im audiovisuellen Bereich nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Kategorien der wahrgenommenen Rechte

Die VdFS unterscheidet in diesem Bericht folgende Kategorien an wahrgenommenen Rechten:

a. Urheberrechte

Alle Rechte und Ansprüche der Filmurheber:innen der Berufsgruppen Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild und Szenenbild nach dem UrhG.

b. Leistungsschutzrechte

Alle Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler:innen im audiovisuellen Bereich (Filmschauspieler:innen, Sprecher:innen) nach dem UrhG.

Nutzungsarten

Die VdFS hat im Berichtsjahr Vergütungen für folgende Nutzungsarten eingehoben:

a. Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung (LKV/SMV)

— Privatkopievergütung gem. § 42b Abs 1 UrhG

b. Kabel (KAB)

- Beteiligungsansprüche gem. § 38 Abs 1a UrhG (Kabel-TV)
- Recht der integralen Kabelweiterleitung gem. § 59a Abs 1 UrhG

c. Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

- Vergütung für die öffentliche Bildschirmwiedergabe (von Autor:innenfilmen) gem. § 18 UrhG
- Vergütung für die Benutzung von Bild- oder Schallträgern gem. § 56b Abs 1 UrhG
- Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56c Abs 2 UrhG
- Vergütung für die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gem. § 56d Abs 2 UrhG

d. Sonstige (SO)

- Verleihvergütung (Bibliothekstantieme) gem. § 16a Abs 2 UrhG
- Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gem. § 42d Abs 4 UrhG
- Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g Abs 3 UrhG

Die Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten finden sich im **Wahrnehmungsvertrag** der VdFS unter https://www.vdfs.at/media/wahrnehmungsvertrag_2024.pdf. Weitere in der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS enthaltene Rechte und Ansprüche wurden im Berichtsjahr nicht wahrgenommen.

Inkasso

Die VdFS hat im Berichtsjahr kein eigenständiges Inkasso durchgeführt. Dieses wurde von inländischen Schwestergesellschaften für die VdFS wie folgt vorgenommen:

- Kabel-TV (inkl. IP-TV, OTT und Mobile-TV): Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung: AKM/Austro-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht: AKM (Bundesschulen, Fachhochschulen und Universitäten) und Literar-Mechana (Gemeinde- und Landesschulen)
- Verleihvergütung (Bibliothekstantieme): Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben und Benutzung von Bild- oder Schallträgern: VAM
- Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre: Literar-Mechana
- Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen: VAM

Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

Der Jahresabschluss 2023 wurde vom Vorstand beschlossen, vom Aufsichtsrat genehmigt, der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 13/06/2024 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser ebenfalls durch einstimmigen Beschluss unter Enthaltung der Stimmen des Vorstands und Aufsichtsrats genehmigt. Er ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Bernardini, Egger & Co Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH versehen. Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschloss einstimmig die Entlastung des Vorstands, Aufsichtsrats und der hauptberuflichen Geschäftsführung.

Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand der VdFS setzte sich im Geschäftsjahr 2024 aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender
Stellv. des Vors.
Mitglieder

Michael Kreihsl (Regie)
Kristina Sprenger-Gerstbauer (Schauspiel)
Sebastian Brameshuber (Regie)
Astrid Heubrandtner (Kamera)
Christine Ludwig (Kostümbild)
Niki Mosböck (Filmschnitt)
Florian Reichmann (Szenenbild)

Der Vorstand wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 21/10/2021 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt, sowie am 13/10/2022 bis zum Ende der Funktionsperiode.

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu 4 Sitzungen zusammen (1 davon gemeinsam mit dem Aufsichtsrat). Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehenen Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Vorstands endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2024 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2025.

Aufsichtsrat

Der ehrenamtliche Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt zusammen:

Vorsitzende	Julia Stemberger (Schauspiel)
Stellv. der Vors.	Thomas Oláh (Kostümbild)
Mitglieder	Norbert Arnsteiner (Kamera)
	Sonja Lesowsky-List (Filmschnitt)
	Thomas Vögel (Szenenbild)
	Thomas Roth (Regie)

Der Aufsichtsrat wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 21/10/2021 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtszeitraum zu 4 Sitzungen zusammen (1 davon gemeinsam mit dem Vorstand). Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehenen (kontrollierenden) Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Aufsichtsrats endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2024 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2025.

Hauptberufliche Geschäftsführung

Herr Mag. Gernot Schödl, LL.M. ist seit 01/01/2012 als hauptberuflicher Geschäftsführer gemäß § 5 VerwGesG 2016 iVm § 26 GenG für die VdFS tätig und als Gesamtprokurist ins Firmenbuch eingetragen. Die Kompetenzen der hauptberuflichen Geschäftsführung sind in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Geschäftsstelle

Im Büro der VdFS waren am 31/12/2024 neben dem hauptberuflichen Geschäftsführer noch sechs Dienstnehmer:innen (5 Vollzeit, 1 Teilzeit) beschäftigt.

Dienstleistungen für EDV, Datenmanagement, Steuerberatung etc. wurden wie in der Vergangenheit ausgelagert.

Kontrolle

Die VdFS wird von mehreren Instanzen geprüft und kontrolliert. Einerseits vom Aufsichtsrat als internem Kontrollorgan, vom Wirtschaftsprüfer bzgl. der Geschäftsabrechnung und alle 2 Jahre durch die Revision des österreichischen Genossenschaftsverbandes (ÖGV).

Die Prüfung der Geschäftsjahre 2022 und 2023 durch die genossenschaftliche Revision hat im November 2024 bis Jänner 2025 stattgefunden.

Weiters steht die VdFS unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften: justiz.gv.at/avg. Vertreter:innen der Aufsichtsbehörde nahmen im Geschäftsjahr 2024 an den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie an der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) teil.

Verteilungsbestimmungen

Die VdFS ist gemäß § 34 Abs 1 VerwGesG 2016 verpflichtet, für die Verteilung auf der Grundlage der von ihrer Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen allgemeinen Grundsätze feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen (Verteilungsregeln).

Die **Verteilungsbestimmungen** der VdFS in der geltenden Fassung sind unter https://www.vdfs.at/media/verteilungsbestimmungen_2024.pdf abrufbar.

Internationale Dachverbände

Die VdFS ist Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Paris. Weiters gehört die VdFS der SAA (Société des Auteurs Audiovisuels) und der SCAPR (The Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights) mit Sitz in Brüssel an.

Inländische Vertragspartner:innen

Die VdFS steht im Inland mit zahlreichen Schwestergesellschaften (AKM/Austro-Mechana, Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM und VGR), Nutzerorganisationen (Fachverbände der WKO, Veranstalterverband) und weiteren Vertragspartner:innen (Bund, Länder, Gemeinden, Fachhochschulen, Universitäten etc.) in einem (Gesamt-) Vertragsverhältnis.

Ausländische Vertragspartner:innen

Die VdFS hat mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Dadurch sind die Bezugsberechtigten der VdFS auch im Ausland vertreten, umgekehrt wird das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert. Im Berichtsjahr konnten von der VdFS wieder neue Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Urheber:innen- und Interpret:innengesellschaften im audiovisuellen Bereich geschlossen werden. Ein aktuelles Verzeichnis der von der VdFS geschlossenen **Gegenseitigkeitsverträge** ist auf der Homepage der VdFS unter www.vdfs.at/media/liste_der_gegenseitigkeitsvertraege_gesamt_2025.pdf abrufbar.

1.3. Beteiligungsbericht

Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VdFS stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, beherrscht werden, existieren nicht.

1.4. Vergütungen und andere Leistungen

Im Geschäftsjahr 2024 wurden insgesamt EUR 200.303,03 Vergütungen und andere Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die hauptberufliche Geschäftsführung gezahlt. In diesem Betrag sind Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Gehälter inkl. Sonderzahlungen, Fahrtkostenzuschüsse und Beiträge zur Pensionsvorsorge enthalten.

1.5. Tätigkeitsbericht

Internes (Gremien und Personal)

Im Geschäftsjahr 2025 sind in der Generalversammlung und der Bezugsberechtigten-Versammlung jeweils Neuwahlen in die Gremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Bezugsberechtigten-Vertreter:innen) vorzunehmen, wobei besonders auf die Sicherung der Kontinuität der Vertretung der Interessen der in der VdFS repräsentierten Berufsgruppen zu achten ist. Im Berichtsjahr wurden die Vorbereitungen dafür getroffen und entsprechende Wahlvorschläge beschlossen.

Aufgrund der Einstellung einer Karenzvertretung betrug der Personalstand im Berichtsjahr vorübergehend (über eine Dauer von drei Monaten) acht Dienstnehmer:innen.

VerwGesG 2016

Die Anforderungen des VerwGesG 2016 wurden im Berichtsjahr vollständig umgesetzt. Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik (Strategiepaper) wurden zu Beginn des Jahres beschlossen und eine Vorscheurechnung für das Jahr 2024 erstellt. Der nunmehr vorliegende Jahresabschluss 2024 zeigt, dass die Planrechnung punktgenau erfüllt wurde.

Regierungsprogramm 2025–2029

Die VdFS hat im Berichtsjahr beschlossen an die im neuen Regierungsprogramm 2025-2029 angeführten für die Filmschaffenden urheberrechtlich relevanten Punkte anzuknüpfen. Dies gilt insbesondere für folgende Vorhaben der Bundesregierung:

Kunst und Kultur gehen erfolgreich ins Digitalzeitalter.

- Prüfung der Überarbeitung des Urheberrechts unter Berücksichtigung direkter Vergütungsansprüche im Lichte des europäischen AI-Acts, um den Anforderungen des digitalen Raums gerecht zu werden.

- Prüfung der Stärkung der Position der Kunstschaffenden im Urhebervertragsrecht.

Die VdFS wird sich insbesondere dafür einsetzen, dass in der Legislaturperiode zu diesen Themen nicht nur „Prüfungen“, sondern konkrete legislative Umsetzungen erfolgen.

Zu diesem Zweck hat die VdFS im Berichtsjahr beschlossen, in den kommenden Jahren Gesprächstermine mit relevanten politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern auf nationaler und EU-Ebene wahrzunehmen (Lobbying 2025).

Die auch aus Sicht der österreichischen Filmschaffenden besonders relevanten Themen angemessene Vergütungen für Online-Nutzungen (Streaming, Download, Social Media), kollektives Urheberrecht (gemeinsame Vergütungsregeln/GVR) und generative künstliche Intelligenz (KI) stehen weiterhin im Fokus der interessenpolitischen Betrachtungen und werden im Rahmen der Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT) bearbeitet.

Filmpolitische Themen

a. Netflix-Steuer

Die VdFS hat sich im Berichtsjahr erneut für die Implementierung einer in der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste aus dem Jahr 2018 vorgesehenen Investitionsverpflichtung für Streaming-Dienste („Netflix-Steuer“) eingesetzt. Eine solche ist auch im neuen Regierungsprogramm 2025–2029 verankert. Die VdFS wird sich weiterhin dafür engagieren, dass eine solche Verpflichtung, wie bereits in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten, auch in Österreich eingeführt wird.

b. Filmförderung

Im Regierungsprogramm 2025–2029 sind unter anderem auch die Themen Weiterentwicklung der Förderungen für Fernsehfonds und Filminstitut und deren Fortführung mit Evaluierung der Förderkriterien für ÖFI+ und FISA+ vorgesehen. Weiters ist darin festgehalten, dass der Filmstandort Österreich und die attraktiven Förderinstrumente gestärkt und weiterentwickelt werden sollen. Der Umstand, dass die Freigabe der Budgetmittel für ÖFI+ und FISA+ noch nicht erfolgt ist, hat zu Planungsunsicherheit und einer Verunsicherung der Filmbranche, auch im Hinblick auf die Beschäftigungssituation der Filmschaffenden, geführt. Die VdFS setzt sich in Zusammenarbeit mit anderen Stakeholdern der Filmbranche für eine rasche Freigabe der Fördermittel ein.

c. Vergütungen für Nutzungen durch generative KI-Dienste

Die VdFS hat im Berichtsjahr die Ausarbeitung von KI-Gesetzesentwürfen für ergänzende urheberrechtliche Bestimmungen, sowohl auf nationaler als auch EU-Ebene, initiiert, die von RA Dr. Michel Walter für die „Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT)“ ausgearbeitet wurden. Diese werden von der VdFS und der IU_AT aktiv gegenüber dem nationalen und europäischen Gesetzgeber positioniert und wurden auch im Rahmen der europäischen Dachorganisation Society of Audiovisual Authors (SAA) in Brüssel vorgestellt.

Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT)

Die VdFS hat auch im Berichtsjahr die Tätigkeiten des im Jahr 2023 als spartenübergreifende Plattform und gemeinsames Sprachrohr aller Kunstschaffenden in Österreich sowie als Institution zur Bündelung von Kräften, Interessen und Know-How mit dem Ziel der Institutionalisierung, Professionalisierung und Sicherung der Kontinuität der Interessenvertretung, nicht nur aber vor allem im Bereich des Urheber-, Leistungsschutz- und Verwertungsgesellschaftenrechts, gegründeten Vereins „Initiative Urheberrecht Österreich (IU_AT, www.initiativeurheberrecht.at)“ unterstützt. Die Förderung erfolgte insbesondere durch finanzielle Unterstützung des Vereins aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) sowie die Zurverfügungstellung von Personal-Ressourcen, insbesondere der Mitarbeit der hauptberuflichen Geschäftsführung, von zwei VdFS-Mitarbeiterinnen sowie eines Vorstandsmitglieds im Verein.

Speichermedienvergütung (SMV)

Der bereits im Vorjahr eingesetzte Schlichtungsausschuss hat Mitte September 2024 einen für die Verwertungsgesellschaften erfreulichen Schlichtungsvorschlag zur Anpassung der Tarife für bereits vergütungspflichtige Medien sowie einer Erweiterung um neue vergütungspflichtige Medien erarbeitet. Dieser wurde auch von der Wirtschaftskammer (WKO) akzeptiert. In Folge ist per 01/01/2025 ein neuer SMV-Gesamtvertrag in Kraft getreten, was ab dem Jahr 2025 wesentliche Mehreinnahmen für die Verwertungsgesellschaften zur Folge haben wird. Im neuen Gesamtvertrag noch nicht enthalten ist lediglich die von den Verwertungsgesellschaften angestrebte Wertsicherungsklausel, die jedoch zu einem späteren Zeitpunkt gesondert mit der WKO nachverhandelt werden wird.

Aufgrund der bis Ende 2025 befristeten SMV-Aufteilungsvereinbarung wurden im Berichtsjahr Gespräche zur Aufnahme von Verhandlungen unter den anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften über die zukünftige Aufteilung der SMV-Einnahmen initiiert.

Auf europäischer Ebene wird von den Vertretern der Gerätehersteller im Rahmen der Organisation „Digital Europe“ weiterhin gegen die Speichermedienvergütung lobbyiert, mit dem Ziel, dieses Vergütungssystem in der vorliegenden Form abzuschaffen. Die VdFS arbeitet im Rahmen der europäischen Dachgesellschaft SAA aktiv daran mit, diesen Bestrebungen entgegenzuwirken.

Musterverfahren Cloud (AT, DE)

Im Musterverfahren gegen die Strato AG wurde vom Handelsgericht (HG) Wien (bereits im 2. Rechtsgang) im März 2024 ein für die Verwertungsgesellschaften erfreuliches Teilurteil gefällt, wonach bei EU-Richtlinienkonformer Interpretation auch das Anbieten von virtuellem Speicherplatz - i.e. Dienstleistungen - „Speichermedien“ iSd UrhG sein können. Erwartungsgemäß wurde hierzu von der Gegenseite Berufung erhoben.

Das OLG Wien hat in seinem Urteil vom 28/10/2024 die Ansicht des HG Wien bestätigt, dass auch Cloud-Dienste als Speichermedien zu sehen sind und somit der Speichermedienvergütung unterliegen - anders als zuletzt das OLG München in Deutschland entschieden hat. Im Urteil wurden gut und nachvollziehbar die Unterschiede zur

deutschen Gesetzgebung herausgearbeitet und festgehalten, dass das österreichische Gesetz EU-rechtskonform auszulegen ist. Die Gegenseite hat in Folge Revision an den Obersten Gerichtshof (OGH) erhoben, dessen Urteil im zweiten Halbjahr 2025 erwartet wird.

Wahrnehmungsgenehmigung 2024 / 2025

Die VdFS hat im März 2024 Beschwerden gegen zwei Bescheide der Verwertungsgesellschaft audiovisuelle Medien (VAM) und Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) bei der Aufsichtsbehörde eingebracht. Nach Austausch zahlreicher Stellung- und Gegenstellungnahmen im Berichtsjahr wird am 22/05/2025 eine mündliche Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht abgehalten werden.

Im Berichtsjahr wurde weiters durch den Verband VÖZ eine neue Verwertungsgesellschaft VG Newsmedia GmbH gegründet, die die Leistungsschutzrechte der Presseverleger wahrnehmen soll. Da die Anträge der VG Newsmedia GmbH aus Sicht der VdFS und anderer Verwertungsgesellschaften inhaltlich zu weit gehen, hat sich die VdFS an diesem Genehmigungsverfahren durch Abgabe von Stellungnahmen und Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bei der Aufsichtsbehörde Anfang September 2024 aktiv beteiligt.

Private digitale Videorekorder (nPVR)

Laut Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) fallen die Dienste von nPVR („private digitale Videorekorder“, also Dienste wie z.B. www.shift.tv oder www.save.tv, die das virtuelle Aufzeichnen von Inhalten für Privatanutzer anbieten), nicht unter die Privatkopie- bzw. Speichermedienvergütung. Aus Sicht des OGH im „Ocilion-Musterverfahren“ ist eine virtuelle Speicherung dem Betreiber zuzurechnen und nicht dem einzelnen Endnutzer, und sind Rechte der Öffentlichen Wiedergabe bzw. Zurverfügungstellung und Vervielfältigung vom Dienst zu lizenzieren. Im Jahr 2025 werden die Verwertungsgesellschaften mit der Wirtschaftskammer (WKO) in Verhandlungen treten, um in einem Gesamtvertrag eine Regelung zur „kollektiven Lizenzierung“ dieser Zweitverwertung und damit eine Abgeltung dieser seit vielen Jahren am Markt befindlichen Dienste zu erreichen. Die VdFS wird im Rahmen der bevorstehenden Gesamtvertragsverhandlungen mit der WKO die Rechte und Ansprüche der Filmschaffenden geltend machen.

§ 42g UrhG (Intranet-Nutzung)

Im Berichtsjahr 2024 konnten neue Vereinbarungen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) für Intranet-Nutzungen zum Lehr- und Unterrichtsgebrauch an Bundesschulen für die Schuljahre 2021–2023 sowie die Schuljahre 2024–2029 ausverhandelt und unterschrieben werden.

Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands

Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 13/06/2024 hat folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands zum Thema „Aufwandersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten“ beschlossen: Für den Fall, dass sämtliche Vorstandsmitglieder für Repräsentationstätigkeiten terminlich verhindert bzw. zeitlich nicht verfügbar sind, kann ein Aufwandsersatz auch an die gewählten Vertreterinnen

und Vertreter der Bezugsberechtigten, die Repräsentationstätigkeiten in Vertretung der Vorstandsmitglieder ausüben, ausbezahlt werden. Weiters erhalten die Mitglieder der SKE-Ausschüsse (sozial und kulturell) aufgrund der regelmäßig hohen Anzahl an SKE-Ansuchen neben Sitzungsgeldern auch einen zusätzlichen Aufwandsersatz zur Abgeltung der erforderlichen Vorbereitung.

Überarbeitung der Verteilungsbestimmungen

Die Sendefaktoren wurden - wie in den Verteilungsbestimmungen vorgesehen - auf Basis der AGTT/GfK Teletest-Daten per 31/12/2024 angepasst (Gewichtung der abrechenbaren Sender durch Marktanteil, Reichweite, Empfangspotential und einen Kultur- sowie Repertoirefaktor). Im Berichtsjahr wurden keine sonstigen Änderungen der Verteilungsbestimmungen beschlossen.

Soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE)

Die Einkommensgrenzen und Beträge des Alterszuschusses wurden wie in den SKE-Richtlinien vorgesehen per 01/01/2024 auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI 2015) angepasst. Die aktuelle Fassung der SKE-Richtlinien ist unter https://www.vdfs.at/media/2025_02_ske-richtlinien.pdf abrufbar.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurden von den Gremien Schwerpunktsetzungen und Priorisierungen für die Fördervergabe erarbeitet und eine Jahresplanung der SKE-Aufwendungen und Budgetierung nach Förderbereichen beschlossen (SKE-Budget 2024).

Im Berichtsjahr wurde eine Änderung der SKE-Richtlinien in Punkt 4.3. (Zuschüsse zu rechtlicher und steuerlicher Beratung) beschlossen. Der Rechtskostenzuschuss war ursprünglich dazu gedacht, Musterverfahren zur Klärung spezifischer Rechtsfragen von besonderer Bedeutung für alle Filmurheber:innen- und ausübenden Künstler:innen im audiovisuellen Bereich zu finanzieren. Durch die offene Formulierung im Richtlinien-text wurde dieser Zuschuss jedoch zunehmend als allgemeine „Rechtsschutzversicherung“ verstanden und für andere Fragestellungen genutzt, die der normalen Geschäftstätigkeit der (oftmals auch selbständig tätigen) Filmschaffenden zuzuordnen sind (z.B. Fragen zur Gründung einer GmbH, zum Immobilien- und Mietrecht, Erbschafts- und Scheidungsrecht, Probleme mit einer Räumungsklage, arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, offene Gehaltsforderungen etc.). Aus diesem Grund wurde von den Gremien beschlossen, die Bezuschussung von Steuerberatungsleistungen gänzlich zu streichen und Rechtskostenzuschüsse zukünftig nur noch zur Klärung spezifischer urheber(vertrags)rechtlicher und verwertungs(gesellschafts)rechtlicher Fragestellungen sowie zur Prüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) und individuellen Vertragsklauseln sowie sonstigen Problemstellungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Filmverträgen mit Verwertern im audiovisuellen Bereich (Filmproduzenten, Rundfunkanstalten, Streaming-Dienste etc.) auftreten, zu gewähren. Weiters wurde als Voraussetzung für die Förderung der sachliche Zusammenhang der zu klärenden Frage- oder Problemstellung mit der beruflichen Tätigkeit der Antragsteller:in als Filmurheber:in oder ausübende:r Künstler:in im audiovisuellen Bereich und deren Relevanz für die jeweilige/n Berufsgruppe/n, in der/denen von der Antragsteller:in oder den Antragstellenden in der VdFS Tantiemen-Ansprüche geltend gemacht werden können, festgeschrieben. Die maximale Zuschuss-Höhe wurde auf EUR 3.000,- netto p.a. erhöht.

Im Berichtsjahr konnte überdies das Projekt „SKE-Anträge-Online“ zur Ermöglichung elektronischer Antragseinreichungen sowohl im sozialen als auch kulturellen Bereich erfolgreich umgesetzt werden.

Veranlagungen

Die Veranlagungen der VdFS sind im Berichtsjahr weiterhin im äußerst konservativen Bereich erfolgt. Es sind Festgelder (interne Vermögensverwaltung) und Wertpapiere (Anleihen, Aktien, Fonds) durch externe Vermögensverwaltungen unter Einhaltung der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen „Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik“ bei sieben verschiedenen Instituten veranlagt.

Im Berichtsjahr wurde ein Entwurf für neue Veranlagungsrichtlinien zur Beschlussfassung in der Generalversammlung 2025 ausgearbeitet. Insgesamt sind im Berichtszeitpunkt ca. EUR 8,5 Mio. bei sieben verschiedenen Instituten veranlagt (davon ca. 3,5 Mio. in Festgeldern und ca. EUR 5 Mio. in Wertpapieren). Alle Vermögensverwaltungen agieren auf Basis der in den Richtlinien definierten Nachhaltigkeitsvorschriften.

Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen

Die VdFS hat im Berichtsjahr neben regulären Sitzungen der Organe auch mehrere Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen abgehalten. An den Arbeitsgruppen nahmen Vertreter:innen des Vorstands und Aufsichtsrats teil.

Verteilungskommission

Im Berichtsjahr erfolgte mangels praktischen Bedarfs keine Einberufung der in den Verteilungsbestimmungen vorgesehenen Verteilungskommission zur Einstufung strittiger Werke bzw. neuer Werkarten und Sendeformate.

Revision der Geschäftsjahre 2022 und 2023

Die Revision der Geschäftsjahre 2022 und 2023 durch die Revisionsabteilung des Österreichischen Genossenschaftsverbands (ÖGV) hat im Zeitraum November 2024 bis Jänner 2025 in der VdFS stattgefunden. Der Revisionsbericht wurde in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Februar 2025 ausführlich besprochen.

KSVF-Kurien

Die VdFS hat im Berichtsjahr wieder Vertreter:innen in die Film-Kurien des Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) - Kurie für Filmkunst, Allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst und Kurie für darstellende Kunst, jeweils inkl. Berufungskurie - entsandt. Der hauptberufliche Geschäftsführer und einige Gremienmitglieder der VdFS haben im Berichtsjahr an mehreren Sitzungen der Kurien teilgenommen.

Neues aus der EU

Im Berichtsjahr wurde in mehreren Copyright Working Groups des EU-Rats ein

„KI-Code of Practice“ (Verhaltenskodex) erarbeitet. Darin sollen nach dem AI-Act der EU (KI-Verordnung) Spielregeln für KI-Dienste festgelegt werden, wie z.B. zur Einhaltung von Urheberrechten oder die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Trainingsdaten. Die europäische Dachgesellschaft SAA hat hierzu Gestaltungsvorschläge eingebracht und an den Working Groups teilgenommen. Die Letztfassung des Verhaltenskodex hat jedoch zu einer starken Verwässerung der Pflichten von KI-Diensten geführt, weshalb sich die gesamte europäische Kreativbranche gemeinsam dagegen ausgesprochen hat.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die VdFS hat im Berichtsjahr eine Social Media Kampagne in Kooperation mit einer externen Agentur initiiert, die im Jahr 2025 begonnen wurde. Weiters wurde eine Online-Informationsveranstaltungsreihe zu verschiedenen für die Bezugsberechtigten relevanten Themen vorbereitet und für die Zukunft geplant. Im Berichtsjahr wurden vier Newsletter an die Bezugsberechtigten, Pressekontakte und diverse Stakeholder versandt. Die bewährte Zitaten-Kampagne wurde fortgeführt. Der Transparenzbericht wurde auf Englisch übersetzt, auf die englische Website gestellt und allen ausländischen Schwestergesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, zur Information übermittelt. Die Social-Media-Kanäle wurden kontinuierlich mit Content befüllt und die Medienkooperationen mit filmspezifischen Branchenmagazinen fortgeführt.

Corporate Governance Kodex

Der Vorstand der VdFS hat im Geschäftsjahr 2024 die Bestimmungen des österreichischen Corporate Governance Kodex für Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften nach dem System Schultze-Delitzsch (Compliance-Regeln für Genossenschaften) eingehalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorgelegt und auf der Website der VdFS veröffentlicht.

EDV-Projekte

Das größte Projekt im Berichtsjahr war die Ermöglichung digitaler SKE-Anträge. Damit ist es den Bezugsberechtigten der VdFS, aber auch externen Institutionen möglich, Anträge wie z.B. für Lebenskostenzuschüsse oder Festivalförderungen online zu stellen. Dies erleichtert nicht nur den Antragsteller:innen die Arbeit, sondern auch der VdFS, da die Daten in standardisierter Form übermittelt und direkt ins System der VdFS eingelesen werden können.

Ein weiteres großes Projekt war die Einrichtung von Vertretungsberechtigungen (Vollmachten) für die Bezugsberechtigten der VdFS. Jedes Mitglied kann nun eine ausgewählte Person bevollmächtigen, seine Daten einzusehen und bei entsprechender Berechtigung auch zu verändern. So ist es für Bezugsberechtigte z.B. möglich, sich durch eine Agentur vertreten zu lassen oder dem eigenen Steuerberater Einsicht in seine Daten zu gewähren.

Im Geschäftsjahr 2024 ist es der VdFS außerdem gelungen sich an die internationale Datenbank VRDB anzubinden und in diese Daten hochzuladen. Die Datenbank für Schauspielwerke und Spielzeiten wurde von SCAPR entwickelt, um den Datenaustausch zwischen den Verwertungsgesellschaften zu vereinfachen.

Als erste und einzige Verwertungsgesellschaft in Österreich bietet die VdFS ihren Bezugsberechtigten die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft auch über eine eigens entwickelte App zu

verwalten. Diese bietet alle gewohnten Funktionen des Portals MyVdFS und wurde im Berichtsjahr sowohl funktional als auch optisch weiter verbessert.

Für das Jahr 2025 stehen weitere Projekte an, die im Berichtsjahr vorbereitet wurden. An erster Stelle steht der MyVdFS Upload Bereich. Ziel ist es, den Nutzerinnen und Nutzern einen sicheren Upload von sensiblen Dokumenten (z.B. Reisepass, Lohnzettel usw.) zu ermöglichen. Diese können dann für verschiedene Zwecke wie z.B. bei SKE-Anträgen oder der Bevollmächtigung verwendet werden.

Das System MyVdFS wird von den Anspruchsberechtigten sehr gut angenommen und intensiv genutzt. Nachfolgend eine aktuelle Nutzungsstatistik des Jahres 2024:

- Summe Logins: 77.651
- Eingeloggte User: 2.995
- File-Downloads: 112.729
- Werksendemeldungen: 23.725
- Stammdatenänderungen: 1.598
- Ausländische Verwertungsgesellschaften / User: 81

Die Jahresübersichten gemäß § 41 VerwGesG 2016 (im Vorjahr ausbezahlte Tantiemen und offene Guthaben) wurden im Jänner 2024 in MyVdFS hochgeladen.

Die VdFS ermöglicht ihren Bezugsberechtigten eine moderne elektronische Kommunikation im Sinne der Vorgaben der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften und des VerwGesG 2016.



© Robert Paul Oberrainer

Als Mitglied der VdFS kann ich mich darauf verlassen, dass meine Werke auch bei Zweitnutzungen im Fernsehen, national und international, fair vergütet werden.

Angaben über die Einnahmen und Erträge

Tätigkeits- bericht	Kapitel	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht - Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart (Punkt 2.1.), die Erträge aus der Anlage der Einnahmen (Punkt 2.2.) und die Verwendung dieser Erträge aufgeschlüsselt nach Verteilung an Rechteinhaber:innen, Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften oder anderweitige Verwendung (Punkt 2.3.).

2.1. Einnahmen aus den Rechten

Aus der Verwertung von Urheberrechten der Filmurheber:innen und Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler:innen im audiovisuellen Bereich wurden im Berichtsjahr Inlandserlöse in Höhe von insgesamt EUR 5.944.726,50 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Kabel-TV (KAB)

Vergütungen für die integrale Kabelweiterleitung von Filmen durch Kabelnetzbetreiber über Kabelnetze gemäß § 38 Abs 1a UrhG und § 59a UrhG.

Speichermedienvergütung (SMV)

Vergütungen für Privatkopien auf Speichermedien (PCs, Tablets, Smartphones, externe Festplatten, DVDs etc.) gemäß § 42b Abs 1 UrhG.

Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Bereich der Zweitverwertung (Lehr- und Unterrichtsgebrauch, Bibliotheken etc.) und die öffentliche Bildschirmwiedergabe von Autor:innenfilmen.

Sonstige (SO)

Vergütungen für das Verleihen von Filmen in öffentlichen Bibliotheken (Bibliothekstantieme gemäß § 16a Abs 2 UrhG).

Vergütungen für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gemäß §42d Abs 4 UrhG.

Vergütungen für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g Abs 3 UrhG (Intranet-Nutzung).

Einnahmen aus
den Rechten

Angaben in EUR

Kabel-TV (KAB) gesamt		4.112.786,54
Traditionelles Kabel-TV	2.061.892,29	
IP-TV	1.191.734,26	
Mobile-TV	3.378,78	
OTT	54.405,18	
Beteiligung VGR-Erlöse	694.556,45	
Erlöse ARGE-Kabel	106.819,58	
Speichermedienvergütung (SMV) gesamt		1.494.053,13
Öffentliche Wiedergabe (ÖW) gesamt		216.551,86
ÖW - Bildschirmwiedergabe (§18 UrhG)	2.543,55	
ÖW im Unterricht (§56c UrhG)	213.652,55	
ÖW in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG)	355,76	
Sonstige (S0) gesamt		121.334,97
Bibliothekstantieme (§16a Abs 2 UrhG)	3.274,04	
Intranet-Nutzung (§ 42g Abs 3 UrhG)	118.060,93	
Σ		5.944.726,50

Einnahmen
aus den Rechten
Gesamt
EUR 5.944.726,50

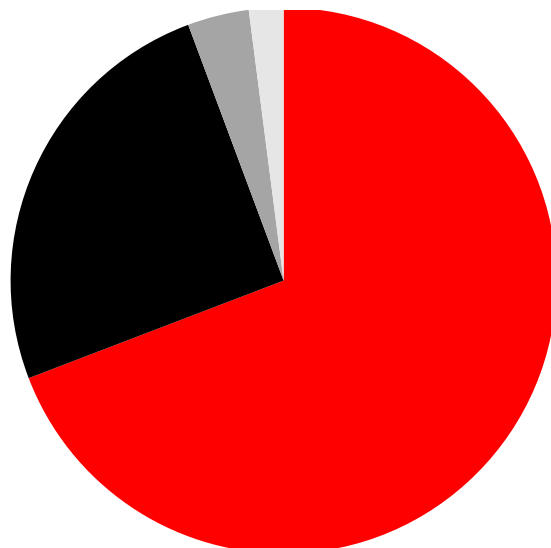
Angaben in EUR

Speicher-
medienvergütung:
1.494.053,13
(25,13%)

Öffentliche
Wiedergabe:
216.551,86
(3,64%)

Sonstige:
121.334,97
(2,04%)

Kabel-TV:
4.112.786,54
(69,18%)



2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen

Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten geht die VdFS mit der gebotenen Sorgfalt vor. Verwertungsgesellschaften haben die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an die Rechteinhaber:innen zu verteilen oder für die Zwecke zu verwenden, die die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossen hat.

Legt eine Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten oder die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so hat dies im besten Interesse der Rechteinhaber:innen, deren Rechte sie wahrnimmt, und im Einklang mit ihrer allgemeinen Anlagepolitik und ihren Grundsätzen für das Risikomanagement zu geschehen.

Die VdFS sorgt dafür, dass

- die Anlage einzig und allein im Interesse der Rechteinhaber:innen erfolgt,
- die Vermögenswerte so angelegt werden, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist, und
- die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio vermieden werden.

Die Veranlagung von Einnahmen erfolgte im Berichtsjahr auf Basis der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) gemäß § 14 Abs 2 Zif 4 VerwGesG 2016 beschlossenen **Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik**.

Danach hat die Anlagepolitik der VdFS stets die übergeordneten Ziele der möglichst weitgehenden Sicherheit der Veranlagung der treuhändig verwalteten Gelder, bei denen es sich größtenteils um Rückstellungen für zukünftig geltend gemachte Tantiemenansprüche, Verbindlichkeiten und unverbrauchte SKE-Mittel handelt, in Verbindung mit größtmöglicher Vorsicht zu verfolgen. Um eine möglichst große Risikostreuung zu erreichen, soll eine Aufteilung der veranlagten VdFS-Gelder auf unterschiedliche Finanzinstitute erfolgen und das Veranlagungsvolumen pro Institut einen Betrag in Höhe von EUR 1,5 Mio. nicht übersteigen. Eine Auslagerung der Veranlagungstätigkeit auf professionell gemanagte Vermögensverwaltungen ist zulässig und im Geschäftsjahr 2024 im Bereich der Wertpapierveranlagungen (Fonds, Anleihen) erfolgt.

Veranlagungen werden auf Grundlage von Empfehlungen der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands und Genehmigung durch den Aufsichtsrat durchgeführt.

Die VdFS hat im Sinne der zuvor beschriebenen Risikostreuung im Berichtsjahr Gelder bei sieben verschiedenen Bankinstituten veranlagt (drei Fest- und Termingeldveranlagungen, vier Wertpapierveranlagungen).

Aus Veranlagungen wurden im Geschäftsjahr 2024 Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 318.757,02 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Zinserträge

Zinserträge aus der Veranlagung von Festgeldern (Termineinlagen): EUR 53.652,08

Wertpapiere

Erträge aus Wertpapieren und aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens:

— Zinsertrag Wertpapiere: EUR 59.704,47

— Erträge aus Abgang und Zuschreibung Wertpapiere: EUR 205.400,47

Folgende Aufwendungen aus Finanzanlagen fielen im Geschäftsjahr 2024 an:

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen, Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen, Abschreibung von Finanzanlagen, Zinsen für Bankkredit:
EUR 145.489,34

Finanzergebnis

Finanzerträge abzüglich Aufwendungen aus Finanzanlagen: EUR 173.267,68

2.3. Verwendung dieser Erträge

Finanzerträge können entweder dem Verteilungsbudget zugeführt und an die inländischen Bezugsberechtigten und ausländischen Schwestergesellschaften verteilt werden oder für sonstige – insbesondere soziale und kulturelle – Zwecke bzw. zur Abdeckung des Spesenaufwands verwendet werden.

Die von der VdFS im Berichtsjahr erwirtschafteten Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 318.757,02 wurden wie in der Vergangenheit zur Gänze zur Spesendeckung verwendet (**anderweitige Verwendung**).

Durch den Abzug der Finanzerträge von den Aufwendungen profitieren die Bezugsberechtigten anteilig bzw. mittelbar von den Veranlagungen der VdFS.

Solidarität ist das Motto!

Die VdFS fasziniert mich, weil sie sich mit ihrer Unterstützung in der Initiative Urheberrecht Österreich für eine bessere Position von Kunstschaffenden gegenüber übermächtigen Partnern einsetzt.

Bei Vergütungsverhandlungen mit Sendern, Verlagen, Plattformen & Co. stärkt die Gruppe ihre einzelnen Mitglieder.

Alarich Lenz



© Karina Ressler



Diagonale/Claudia Slanar und Dominik Kamalzadeh

Filmfestivals bieten einen wichtigen Kompass für eine mannigfaltige Filmlandschaft. Sie bündeln Aufmerksamkeit und ermöglichen Entdeckungen – für die Diagonale ist die VdFS ein essenzieller Partner, um diesen Aufgaben gerecht zu werden.

Kosten der Rechte- wahrnehmung und anderer Leistungen

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kapitel	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht - Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

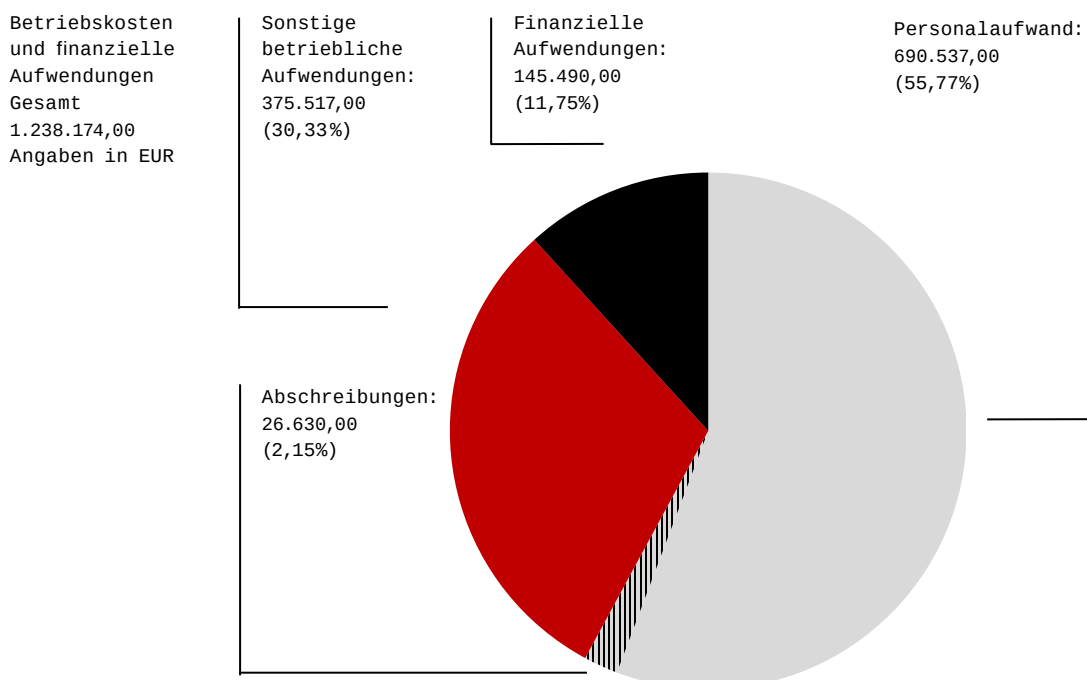
Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und für andere Leistungen (inkl. SKE) sowie die Mittel zur Deckung der Kosten. Weiters werden die Abzüge von Einnahmen aus Rechten sowie der prozentuelle Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten dargestellt.

3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt

Aufgrund ihrer betrieblichen Struktur führt die VdFS keine Kostenstellenrechnung durch. Eine direkte Zuweisung von Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen zu einzelnen Kostenstellen ist daher ebenso wenig möglich wie deren Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte.

Die Geschäftsfelder der VdFS lassen sich grundsätzlich in Rechtewahrnehmung (siehe Punkt 3.2.) und Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (siehe Punkt 3.3.) einteilen.

Die VdFS hat im Geschäftsjahr 2024 grundsätzlich Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) in Höhe von 10% der inländischen Einnahmen aus den Rechten vorgenommen. Die einzige Ausnahme stellt der in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 gesetzlich vorgeschriebene Abzug in Höhe von 50% von den Erlösen aus der Speichermedienvergütung (SMV) dar. Der Abzug von max. 10% für SKE entspricht jenem in den Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften vereinbarten und der im Rahmen der internationalen Dachgesellschaft CISAC vereinbarten Usance. Zur Berechnung der indirekten Kosten wurde daher die Höhe der grundsätzlichen SKE-Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten herangezogen. Daraus resultiert ein Verhältnis von 90% für die Rechtewahrnehmung (RW) zu 10% für SKE.



Der Aufwand (inkl. Finanzaufwand) beläuft sich auf insgesamt EUR 1.238.174,00 und gliedert sich wie folgt:

RW = Rechtewahrnehmung
SKE = Soziale und kulturelle Einrichtungen

[illegible]

3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung

Rechtewahrnehmung

Zum Bereich der Rechtewahrnehmung zählen insbesondere Aufgaben wie Tantiemen-Management (Repartierung), juristische Agenden (Verträge, Verfahren), wirtschaftliche und finanzielle Agenden (Veranlagungen), interne Beziehungen (Organe, Sitzungen, Arbeitsgruppen), externe Beziehungen (Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Österreichischer Genossenschaftsverband ÖGV, Ministerien, Künstlersozialversicherungsfonds KS VF, andere Verwertungsgesellschaften), europäische und internationale Beziehungen (SAA, SCAPR, CISAC, Schwestergesellschaften), Interessenvertretung (Studien, Gutachten, Stellungnahmen), Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (PR, Website, Newsletter, Social Media), Berichtswesen, EDV/IT, Datenmanagement (Werk- und Sendedaten, internationale Datenbanken) und Mitgliederwesen (ÖTAF).

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 33 angeführten Tabelle unter **RW** dargestellt und betrugen im Geschäftsjahr 2024 insgesamt EUR 1.114.356,00.

Verwaltungskosten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat bereits im Jahr 2016 gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 **Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten** beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 11 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_verwaltungskosten_2016.pdf abrufbar.

Als Verwaltungskosten wurde ein Generalspesensatz in Höhe von 15% von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen. Der Spesenabzug im Geschäftsjahr 2024 betrug insgesamt EUR 1.238.174,00.

3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen

Neben der Rechtewahrnehmung nimmt die VdFS auch die Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) wahr.

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 33 angeführten Tabelle unter **SKE** dargestellt und betrugen im Geschäftsjahr 2024 insgesamt

EUR 123.816,00.

Andere Leistungen als SKE (mit direkt oder indirekt zuordenbaren Kosten) wurden von der VdFS im Berichtsjahr nicht erbracht.

3.4. Mittel zur Deckung der Kosten

Folgende Mittel wurden im Berichtsjahr zur Bedeckung der Kosten herangezogen:

Bezeichnung	Betrag in EUR (gerundet)
15% Spesen laut Tantiemen-Aufstellung	833.800,00
Sonstige Erlöse laut G&V	145.800,00
Erträge aus Finanzanlagen	205.400,00
Zinsertrag Bank	53.600,00
Zinsertrag Wertpapiere	59.700,00
Σ	1.298.300,00
Der Überschuss der Einnahmen wurde der Ergebnisverwendung (dem Ergebnisüberschuss) zugeführt, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.	-60.100,00
Deckung der Verwaltungskosten	1.238.200,00

3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat gemäß §14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 **Allgemeine Grundsätze für andere Abzüge** (als Verwaltungskosten) einschließlich der Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 12 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_andere_abzuege_inkl_ske_2016.pdf abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden folgende Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (Inlandserlöse) vorgenommen:

- 15% Spesen (Generalspesensatz)
- 10% SKE (mit Ausnahme 50% bei der SMV, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung)
- 20% Rückstellungen (RSt)

Daraus resultieren folgende Abzüge nach Nutzungsart in EUR:

	Spesen	SKE	RSt
LKV/SMV	200.203,12	646.925,01	86.356,27
KAB	601.636,84	362.921,06	546.369,42
ÖW	32.047,88	18.160,47	32.688,84
SO	0,00	0,00	0,00
Σ	833.887,85	1.028.006,53	665.414,53

Abzüge werden nicht nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) vorgenommen, weshalb eine Aufgliederung nicht möglich ist.

3.6. Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten

Der prozentuelle Anteil der gesamten Aufwendungen an den gesamten In- und Auslandserlösen im Geschäftsjahr 2024 stellt sich wie folgt dar:

- Aufwendungen gesamt: EUR 1.238.172,96
- Einnahmen aus den Rechten gesamt (In- und Ausland): EUR 7.862.755,60

Der Anteil der Aufwendungen an den Einnahmen beträgt im Geschäftsjahr 2024 15,75%.

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) ist nicht möglich.



Bernhard Hetzenauer

Die VdFS vertritt die Rechte Filmschaffender besonnen, herzlich und durchsetzungskräftig. Sie hilft unbürokratisch dort, wo anderen Institutionen die Hände gebunden sind. Sei es bei Kulturveranstaltungen, Festivalteilnahmen, Fortbildungsprogrammen oder in sozialen Härtefällen ... auf die VdFS ist Verlass.

Angaben über die Verteilung

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Kapitel	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	SKE Bericht - Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Dieses Kapitel behandelt die auf den Einnahmen aus den Rechten der VdFS basierenden und unter Anwendung der Verteilungsbestimmungen der VdFS erfolgten Verteilungen (Abrechnungen) an Rechteinhaber:innen der VdFS. Die Verteilung und Ausschüttung dieser Einnahmen an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften wird im Kapitel 5 dargestellt.

Die **Allgemeinen Grundsätze für die Verteilung** sowie die **Verteilungsbestimmungen** der VdFS wurden gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter folgenden Links abrufbar: vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_verteilung_2016.pdf bzw. www.vdfs.at/media/verteilungsbestimmungen_2024.pdf

Unter vdfs.at/media/vdfs_tantiemenverteilung_grafik_2021.pdf ist eine grafische Erläuterung der Tantiemenverteilung abrufbar.

Die in den folgenden Unterkapiteln verwendeten Begriffe erläutern wir wie folgt:

Den Rechteinhaber:innen zugewiesene Beträge sind Beträge, die im Zuge einer Verteilung (Abrechnung) den jeweiligen Rechteinhaber:innen zugewiesen werden. Der/Die Rechteinhaber:in ist bekannt. Diese Beträge bilden die Basis für eine Ausschüttung.

An die Rechteinhaber:innen ausgeschüttete Beträge sind Beträge, die im Geschäftsjahr 2024 tatsächlich an Rechteinhaber:innen ausbezahlt wurden. Rücküberweisungen (beispielsweise aufgrund fehlerhafter Angabe von Bankverbindungen) sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Eingezogene, aber noch nicht den Rechteinhaber:innen zugewiesene Beträge entsprechen sämtlichen im Geschäftsjahr 2024 eingegangenen Einnahmen (siehe Kapitel 2) nach Abzügen, die die Basis für Haupt-, Nach- und Sonderabrechnungen der VdFS in den Folgejahren bilden werden.

Zugewiesene, aber noch nicht an die Rechteinhaber:innen verteilte Beträge sind Beträge, deren Rechteinhaber:in bekannt ist, die jedoch beispielsweise aufgrund ungeklärter Rechtsnachfolgen, fehlender Informationen über die aktuelle Bankverbindung o.ä. im Geschäftsjahr 2024 nicht ausgeschüttet (verteilt) werden konnten.

Der **Median** einer Auflistung von Zahlenwerten ist jener Wert, der an der mittleren (zentralen) Stelle steht, wenn die Werte der Größe nach sortiert werden. Eine wichtige Eigenschaft des Medians ist die Robustheit gegenüber Ausreißern, die den Mittelwert (Durchschnitt) beeinflussen. Grundlage für die Berechnung des Medians in den folgenden Darstellungen waren die jeweiligen Einzelbeträge aus der Tantiemenverwaltung (ÖTAF) der VdFS.

Für jede Mitwirkung in einem Werk entsteht pro Ausstrahlung ein Tantiemenbetrag in der Hauptabrechnung. Diese Beträge finden sich auch in den Beilageblättern, die den Gutschriften bei der Ausschüttung beigelegt werden. Für die Berechnung des Medianwertes werden jedoch nicht die Gesamtbeträge (Überweisungssummen) aus den Gutschriften herangezogen, sondern die jeweiligen Einzelbeträge. Beispielsweise wurden für die Berechnung des Medianwertes der Urheber:innen Hauptabrechnung 2023 40.705 Einzelbeträge herangezogen.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden folgende Abrechnungen jeweils für Urheber:innen und ausübende Künstler:innen durchgeführt:

- Hauptabrechnung der Sendedaten 2023
- 1. Nachabrechnung Sendejahr 2022
- 2. Nachabrechnung Sendejahr 2021
- 3. Nachabrechnung (Endabrechnung) Sendejahr 2020

Die Definitionen und Erläuterungen zu den **Kategorien der wahrgenommenen Rechte** und zu den **Nutzungsarten** finden sich im Kapitel 1.

Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.

4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge

Im Geschäftsjahr 2024 wurden EUR 1.308.354,80 an Rechteinhaber:innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene
Beträge gesamt

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Urheberrecht	1.064.891,14	8,021
Leistungsschutzrecht	243.463,66	0,935
* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.		

Davon wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2023, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2022, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2021 und der Endabrechnung der Sendedaten 2020 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart Rechteinhaber:innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene
Beträge

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	134.538,10	31.765,28
KAB	740.929,15	167.857,17
ÖW	38.111,71	8.682,06
SO	15.558,80	4.115,57
Auflösung RSt.	135.753,37	31.043,57
Σ	1.064.891,13	243.463,65
Medianwert*	8,021	0,935

Zudem wurden im Zuge der Hauptabrechnung 2023 in der Rechtekategorie Urheberrecht EUR 2.065.974,44 und in der Rechtekategorie Leistungsschutzrecht EUR 380.402,75 Bezugsberechtigten von ausländischen Schwestergesellschaften (inkl. US) zugewiesen.

4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge

Im Folgenden werden die Gesamtsumme und der Medianwert der an die Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschütteten Beträge, so weit möglich aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart, dargestellt.

* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

4.2.1. Gesamtsumme aller ausgeschütteten Inlandstantiemen

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2024, unabhängig vom Jahr der Zuweisung bzw. des Entstehens des Anspruchs, EUR 1.295.262,77 an Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschüttet. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgeschüttete Beträge gesamt

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Urheberrecht	1.066.308,44	8,071
Leistungsschutzrecht	228.954,33	1,244

Davon wurden EUR 1.295.249,88 aus den Zuweisungen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2023, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2022, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2021 und der Endabrechnung der Sendedaten 2020 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an Bezugsberechtigte der VdFS ausgeschüttet:

Ausgeschüttete Beträge

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs-schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	135.427,67	30.223,97
KAB	740.860,40	157.243,50
ÖW	38.107,16	8.138,30
SO	15.993,43	4.082,25
Rückführung Überschuss**	185,86	150,55
Auflösung RSt.	135.724,97	29.111,83
Σ	1.066.299,49	228.950,40
Medianwert*	8,071	1,244

4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen 2024

Von den im Geschäftsjahr 2024 im Zuge der unter 4.1. angeführten Verteilungen (Zuweisungen) insgesamt EUR 1.308.354,80 den Rechteinhaber:innen der VdFS zugewiesenen Beträge wurden EUR 1.274.915,35 wie folgt an Urheber:innen und Schauspieler:innen ausgeschüttet:

Zuweisungen und Ausschüttungen

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Urheberrecht	1.055.270,21	8,007
Leistungsschutzrecht	219.645,14	1,301

* Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

** Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.

Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren

Im Geschäftsjahr 2024 wurden EUR 20.347,41 an Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschüttet, davon EUR 11.038,23 an Urheber:innen und EUR 9.309,19 an ausübende Künstler:innen.

Es handelt sich dabei um Ausschüttungen von vor dem Geschäftsjahr 2024 zugewiesenen Beträgen an Rechteinhaber:innen der VdFS. Diese tatsächlichen Zahlungen beruhen beispielsweise auf im Geschäftsjahr 2024 erfolgten Klärungen von Rechtsnachfolgen oder strittigen Ansprüchen bzw. Anteilen.

4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen

Im Geschäftsjahr 2024 wurden an folgenden Hauptterminen nachstehende Anzahl an Zahlungen an Bezugsberechtigte der VdFS durchgeführt:

Termine und Anzahl der Zahlungen

Termin	Anzahl
28/02/2024	59
14/06/2024	26
19/06/2024	78
17/09/2024	147
18/09/2024	1.912
20/11/2024	557
20/12/2024	35
Σ	2.814

Eine Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart ist für das Geschäftsjahr 2024 nicht möglich. So gibt es beispielsweise Rechteinhaber:innen, die sowohl als Urheber:in als auch als ausübende Künstler:in Bezugsberechtigte der VdFS sind und u.U. eine **Sammelabrechnung** erhalten haben. Abgesehen von der Hauptabrechnung des jeweiligen Sendejahres führt die VdFS aus Effizienz- und Kostengründen ausschließlich **Mischabrechnungen** (Inlandstantiemen und Weiterleitung von Auslandstantiemen) durch. Einzelne Zahlungen, beispielsweise aufgrund geklärter Rechtsnachfolgen, sind an dieser Stelle nicht angeführt.

4.4. Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge

Im Kapitel 2 wurden die im Geschäftsjahr 2024 erzielten Einnahmen aus den Rechten dargestellt. Diese bilden die Basis für die Verteilungsbudgets des folgenden Geschäftsjahres.

Nach Abzug des US-Anteils, Spesen, SKE und Rückstellungen (siehe Kapitel 3.5.) wurde ein Betrag in Höhe von EUR 2.934.879,58 dem Verteilungsbudget 2024 zugewiesen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte auf:

- Urheberrecht: EUR 2.347.903,67
- Leistungsschutzrecht: EUR 586.975,92

Die Aufgliederung des Verteilungsbudgets 2024 nach Nutzungsarten stellt sich wie folgt dar:

Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge
Angaben in EUR

Nutzungsart	Urheberrecht	Leistungsschutzrecht
LKV/SMV	321.587,16	80.396,79
KAB	1.907.017,50	476.754,37
ÖW	116.209,02	29.052,25
SO*	3.089,99	772,50
Σ	2.437.903,67	586.975,92

Zusätzlich wurden bereits im Jahr 2024 folgende Beträge eingezogen, aber im Jahr 2024 noch nicht den Rechteinhaber:innen zugewiesen:

Rückstellungen

Folgende Beträge aus Rückstellungen (20 %) für Nachabrechnungen waren per 31/12/2024 eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber:innen zugewiesen:

Rückstellungen
Angaben in EUR

Jahr	Betrag
2020	266.815,43
2021	397.160,83
2022	538.173,09
2023	623.314,90
2024	665.414,53

* SO inkl. unverteilmare Tantiemen.

Nicht verbrauchte Rückstellungen werden nach der letzten Nachabrechnung des jeweiligen Sendejahrs dem aktuellen Verteilungsbudget zugeführt. Minusbeträge ergeben sich durch nachträgliche Anmeldungen von Ansprüchen ausländischer Verwertungsgesellschaften.

4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge

Die Summe der Rechteinhaber:innen der VdFS aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS zugewiesenen aber noch nicht an sie verteilten Beträge beläuft sich per 31/12/2024 auf EUR 40.251,41. Aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte wurden diese Beträge in folgenden Jahren zugewiesen:

Zugewiesene,
noch nicht ver-
teilte Beträge

Angaben in EUR

[illegible]

Davon konnten per 31/12/2024 folgende Beträge aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2023, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2022, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2021 und der Endabrechnung der Sendedaten 2020 nicht ausgeschüttet werden:

Zugewiesene,
noch nicht ausge-
schüttete Beträge

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs- schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	1.350,66	2.192,82
KAB	7.216,93	11.144,39
ÖW	375,68	577,44
SO	139,91	334,57
Rückführung Überschuss	0,00	0,00
Auflösung RSt.	1.359,07	2.089,40
Σ	10.442,25	16.338,62

4.6. Hindernisse

Die zwar zugewiesenen, aber noch nicht verteilten Beträge per 31/12/2024 konnten aufgrund von ungeklärten oder noch offenen Rechtsnachfolgen bzw. aufgrund ungeklärter Zugehörigkeiten zu einer Verwertungsgesellschaft (**clashing claims**) nicht verteilt werden. Weitere Gründe sind strittige Ansprüche und Anteile unter Rechteinhaber:innen, fehlende Kontoinformationen oder Beträge, die unter dem Schwellwert in Höhe von EUR 10,00 pro Rechteinhaber:in lagen.

4.7. Nicht verteilbare Beträge

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) hat gemäß § 14 Abs. 2 Zif 3 VerwGesG 2016 **Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge** beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 10 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_verwendung_nicht_verteilbarer_betraege_2016.pdf abrufbar.

Zum Stichtag 31/12/2024 wurden EUR 1.605,27 als nicht verteilbar klassifiziert. Dabei handelt es sich um **Altbestände** an unverteilbaren Tantiemen aus dem Jahr 2024, die beispielsweise aus folgenden Gründen nicht ausgeschüttet werden konnten:

- Keine Rechtsnachfolge bzw. Erb:innen unauffindbar
- Keine Vertretung bei einer Verwertungsgesellschaft
- Rechteinhaber:in unauffindbar (weder Adresse noch VerwGes. bekannt)

§ 35 VerwGesG 2016 sieht ein gesetzlich geregeltes Procedere für diese **nicht verteilbaren Beträge** vor (Recherche- und Veröffentlichungspflichten, Fristen, etc.). Diesem Procedere folgend, werden alle als unverteibar klassifizierten Tantiemen aus dem Jahr 2024 auf der Website der VdFS unter vdfs.at/ueber-uns/#js-anchor-Pflicht-Verffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Die Liste **unverteilbare Tantiemen** wird allen Bezugsberechtigten der VdFS und den ausländischen Schwestergesellschaften in den Newslettern, in MyVdFS und auf allen Gutschriften regelmäßig zur Kenntnis gebracht.



© Adrian Bidron

Daniel Prochaska

Als Künstler:in ist es enorm wichtig, das Geld zu bekommen, das einem zusteht – und genau dafür ist die VdFS so wertvoll. Sie setzt sich für unsere Rechte ein, informiert regelmäßig über wichtige Themen und sorgt dafür, dass wir als Urheber:innen geschützt werden. Ich bin seit über zehn Jahren Mitglied der VdFS und kann jeder/jedem jungen Künstler:in nur empfehlen, sich dort anzumelden. Die Unterstützung ist großartig, und ich bin sehr dankbar, dass es die VdFS gibt.

Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Kapitel	SKE Bericht - Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein- richtungen
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

In diesem Kapitel erfolgt die Darstellung aller Zahlungen von und an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2024. Zahlungen, die aus Inkassomandaten inländischer Schwestergesellschaften resultieren, sind von diesem Punkt nicht erfasst. Die im Kapitel 2 angeführten Erläuterungen zu Rechtekategorien und Nutzungsarten gelten ebenso für dieses Kapitel wie die im Kapitel 4 einleitend angeführten Erläuterungen und Begriffsdefinitionen.

5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2024 wurden EUR 2.486.602,43 aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS im Jahr 2024 aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2023 und Nachabrechnungen (vgl. 4.1.) sowie allfällige offene Guthaben aus Vorperioden, die beispielsweise aufgrund eines erst 2024 geklärten Rechtekonflikts gesperrt waren, ausgeschüttet.

Im Detail sind im Jahr 2024 folgende Zahlungen aus Abrechnungen der VdFS an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften erfolgt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 2.097.504,11 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen
an Schwester-
gesellschaften
Urheberrecht

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
AU	ASDACS	11.956,50
CAN	DRCC	7.377,26
CH	SSA	434,83
CH	SUISSIMAGE	68.805,28
CZ	DILIA	2.392,79
CZ	00A-S	1.972,08
DE	VGBK	933.377,57
DK	COPYDAN	4.297,61
ES	DAMA	1.936,58
FI	KOPIOSTO	1.471,73
FR	SACD	33.102,40
FR	SCAM	18.361,98
GB	DIRECTORS UK	94.520,36
GB	SCREEN CRAFT RIGHTS	88.932,40
		54

HU	FILMJUS	3.382,05
IT	SIAE	26.942,66
LT	AKKA-LAA	597,73
NL	VEVAM	2.491,29
NO	NORWACO	9.056,46
PL	ZAPA	1.265,78
RO	DACIN SARA	137,19
SE	COPYSWEDE	35.779,95
SK	LITA	859,30
USA	DGA	748.052,33

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 389.098,32 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen
an Schwester-
gesellschaften
Leistungs-
schutzrecht

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
BE	PLAYRIGHT	2.794,60
CH	SWISSPERFORM	9.092,31
DE	GVL	315.471,56
DK	FILMEX	1.804,44
ES	AISGE	14.551,63
FR	ADAMI	26.811,11
HU	EJI	949,57
IT	NUOVOIMAIE	12.506,90
NL	NORMA	1.604,14
NO	NORWACO	2.890,80
PT	GDA	621,25

Rechtekategorie Urheberrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2023, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2022, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2021 und der Endabrechnung der Sendedaten 2020 insgesamt EUR 2.097.504,11 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Urhebergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an
Schwestergesell-
schaften Urheber-
recht

Angaben in EUR

Gesellschaft	AU – ASDACS	CAN – DRCC	CH – SSA
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.479,21	923,25	53,79
KAB	8.375,24	5.141,57	304,58
ÖW	429,70	262,87	15,63
SO	152,26	116,16	5,54
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	1.520,09	933,40	55,28
Σ	11.956,50	7.377,25	434,82
Gesellschaft	CH – SUISSIMAGE	CZ – DILIA	CZ – 00A-S
Nutzungsart			
LKV/SMV	8.567,22	296,03	265,10
KAB	48.075,93	1.676,09	1.340,15
ÖW	2.465,04	85,99	69,33
SO	955,62	30,47	42,88
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	8.741,46	304,21	254,63
Σ	68.805,27	2.392,79	1.972,09
Gesellschaft	DE – VGBK	DK – COYDAN	ES – DAMA
Nutzungsart			
LKV/SMV	115.834,71	541,01	248,43
KAB	653.202,05	2.995,90	1.334,74
ÖW	33.514,89	154,80	67,71
SO	12.250,44	53,26	43,26
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	118.575,48	552,64	242,43
Σ	933.377,57	4.297,61	1.936,57
Gesellschaft	FI – KOPIOSTO	FR – SACD	FR – SCAM
Nutzungsart			
LKV/SMV	182,08	4.096,32	2.275,84
KAB	1.030,91	23.185,84	12.855,65
ÖW	52,89	1.189,70	660,07
SO	18,74	421,39	233,18
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	187,11	4.209,16	2.337,25
Σ	1.471,73	33.102,41	18.361,99
* Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus techn. Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.			56

Gesellschaft	GB – DIRECTORS UK	GB – SCREEN CRAFT RIGHTS	HU – FILMJUS
Nutzungsart			
LKV/SMV	12.112,96	11.355,44	456,05
KAB	65.408,01	61.495,72	2.310,05
ÖW	3.371,09	3.139,68	119,42
SO	1.511,88	1.703,26	73,04
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	12.116,42	11.238,29	423,49
Σ	94.520,36	88.932,39	3.382,05
Gesellschaft	IT – SIAE	LT – AKKA-LAA	NL – VEVAM
Nutzungsart			
LKV/SMV	3.433,30	92,39	309,92
KAB	18.731,75	373,29	1.740,87
ÖW	964,85	17,54	89,17
SO	405,66	46,39	35,33
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	3.407,10	68,12	316,00
Σ	26.942,66	597,73	2.491,29
Gesellschaft	NO – NORWACO	PL – ZAPA	RO – DACIN SARA
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.120,48	156,61	20,27
KAB	6.343,79	886,63	90,98
ÖW	325,48	45,49	5,06
SO	115,33	16,12	1,22
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	1.151,38	160,92	19,65
Σ	9.056,46	1.265,77	137,18
Gesellschaft	SE – COPYSWEDE	SK – LITA	USA – DGA
Nutzungsart			
LKV/SMV	4.495,93	106,31	223.395,10
KAB	24.913,12	601,92	524.657,23
ÖW	1.276,75	30,88	0,00
SO	550,24	10,94	0,00
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	0,00
Auflösung RSt.	4.543,93	109,25	0,00
Σ	35.779,97	859,30	748.052,33
** Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.			



Xaver Schwarzenberger

Nach vielen Jahren im freiwilligen Exil in Deutschland, nun endlich wieder heimgekehrt ins herrliche Wien. Außerdem der Wechsel von der deutschen VG Bild-Kunst zur heimischen VdFS – und zwar mit Vergnügen!

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2023, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2022, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2021 und der Endabrechnung der Sendedaten 2020 insgesamt EUR 387.521,41 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Schauspielgesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an
Schwestergesell-
schaften
Leistungsschutz-
recht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	BE – PLAYRIGHT	CH – SWISSPERFORM	DE – GVL
Nutzungsart			
LKV/SMV	371,34	1.289,83	39.398,91
KAB	1.907,53	5.853,23	219.673,00
ÖW	98,54	299,91	11.289,03
SO	57,19	159,00	4.027,79
Rückführung Überschuss**	0,00	88,92	154,27
Auflösung RSt.	359,99	990,38	39.815,50
Σ	2.794,59	8.681,27	314.358,50
* Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus tech- nischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.			58

Gesellschaft	DK – FILMEX	ES – AISGE	FR – ADAMI
Nutzungsart			
LKV/SMV	261,67	1.800,57	3.479,12
KAB	1.170,48	10.192,82	18.520,65
ÖW	56,95	522,96	952,63
S0	101,01	185,31	420,62
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	29,92
Auflösung RSt.	214,34	1.849,97	3.355,09
Σ	1.804,45	14.551,63	26.758,03
Gesellschaft	HU – EJI	IT – NUOVOIMAIE	NL – NORMA
Nutzungsart			
LKV/SMV	131,85	1.609,49	206,92
KAB	629,78	8.640,30	1.102,86
ÖW	31,06	443,70	55,85
S0	42,29	160,97	38,17
Rückführung Überschuss**	0,00	129,64	0,00
Auflösung RSt.	114,60	1.522,80	200,34
Σ	949,58	12.506,90	1.604,14
Gesellschaft	NO – NORWACO	PT – GDA	
Nutzungsart			
LKV/SMV	361,79	105,60	
KAB	2.014,81	382,02	
ÖW	103,01	19,05	
S0	45,42	38,58	
Rückführung Überschuss**	0,00	0,00	
Auflösung RSt.	365,77	76,00	
Σ	2.890,80	621,25	
** Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.			

5.1.2.

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2024 hat die VdFS Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften in Höhe von EUR 1.918.157,26 erhalten. Im Detail sind folgende Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften eingelangt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 1.321.413,10 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlungen von
anderen Verwer-
tungsgesell-
schaften Urheber-
recht

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
ARG - DAC	288,70
AU - ASDACS	45,80
CH - SUISSIMAGE	331.795,38
CH - SSA	564,61
CZ - DILIA	7.594,84
CZ - 00A-S	1.853,88
DE - VGBK	747.809,01
DK - COPYDAN	304,58
EE - EAÜ	596,76
ES - DAMA	28.366,19
FI - KOPIOSTO	1.804,24
FR - SACD	16.139,45
FR - SCAM	8.415,06
GR - SADA	753,74
HR - DHFR	7.939,48
HU - FILMJUS	17.888,70
IT - SIAE	76.328,43
LT - AKKA-LAA	769,13
LT - LATGA	1.112,69
NL - VEVAM	16.816,03
NO - NORWACO	442,71
PL - ZAPA	30.606,26
RO - DACIN SARA	338,00
SE - COPYSWEDE	7.093,87
SLO - AIPA	15.158,61
SK - LITA	586,95

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestern- gesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2024 nicht möglich.

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Zahlungen von
anderen Verwer-
tungsgesell-
schaften
Leistungsschutz-
recht

Angaben in EUR

Es wurden EUR 596.744,16 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Gesellschaft	Betrag
AL - AKDIE	31,48
BE - PLAYRIGHT	12.891,77
CH - SWISSPERFORM	30.621,96
DE - GVL	341.116,75
DK - FILMEX	11.316,15
ES - AISGE	61.124,39
FR - ADAMI	96.370,13
HU - EJI	7.757,54
IT - NUOVOIMAIE	31.447,02
NL - NORMA	2.340,21
PT - GDA	1.726,76

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2024 nicht möglich.

5.1.3.

Rückzahlungen und Weiterleitungen (Fremdgelder)

Im Geschäftsjahr 2024 erhielt die VdFS geringfügige Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften, die keinem/r durch die VdFS vertretenen Rechteinhaber:in zugewiesen werden konnten. Diese als **Fremdgeld** bezeichneten Beträge werden im Jahr 2025 entweder an die ausländischen Schwestergesellschaften retourniert oder an jene Verwertungsgesellschaft, die den/die jeweiligen Rechteinhaber:in tatsächlich vertritt, weitergeleitet.

5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge

Die Abzüge betreffen ausschließlich die im Geschäftsjahr 2024 im Zuge der Haupt- und Nachabrechnungen und allfälligen Sonderabrechnungen zugewiesenen Beträge.

Die VdFS berechnet die Ansprüche in- und ausländischer Bezugsberechtigter wie folgt: Von den Inlandserlösen aus LKV/SMV und Kabel wird zunächst ein vertraglich vereinbarter Abzug für die Ansprüche der DGA (US) vorgenommen. Nach Abzug von Spesen, SKE und Rückstellungen werden die Ansprüche der inländischen und sonstigen ausländischen Bezugsberechtigten berechnet. Die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge von den Einnahmen ausländischer Bezugsberechtigter entsprechen daher jenen von den Einnahmen inländischer Bezugsberechtigter und stellen sich wie folgt dar:

Verwaltungskosten: 15% (Generalspesensatz für In- und Ausland)

Sonstige Abzüge (für In- und Ausland):

— SKE 10% (mit Ausnahme 50% von der LKV/SMV aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016)

— Rückstellungen (RSt): 20%

In Bezug auf die im Geschäftsjahr 2024 durchgeführte Hauptabrechnung der Sendedaten 2023, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2022, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2021 und der Endabrechnung der Sendedaten 2020 insgesamt stellen sich die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge gegliedert nach Rechtekategorien und Nutzungsarten wie folgt dar:

Rechtekategorie Urheberrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	AKKA-LAA	57,75	115,49	23,10
	ASDACS	652,59	1.849,01	369,80
	COPYDAN	225,20	638,06	127,61
	COPYSWEDE	1.848,02	5.236,06	1.047,21
	DACIN SARA	8,95	25,34	5,07
	DAMA	117,75	310,54	62,11
	DILIA	130,60	370,03	74,01
	DIRECTORS UK	4.611,34	13.065,48	2.613,10
	DRCC	383,96	1.087,90	217,58
	FILMJUS	137,53	389,67	77,93
	KOPIOSTO	80,33	227,60	45,52
	LITA	46,90	132,89	26,58
	NORWACO	494,33	1.400,60	280,12
	OOA-S	79,33	224,77	44,95
	SACD	1.805,71	5.116,17	1.023,23
	SCAM	998,01	2.827,69	565,54
	SCREEN CRAFT RIGHTS	4.289,09	12.152,43	2.430,49
	SIAE	1.352,96	3.833,39	766,68
	SSA	23,73	67,24	13,45
	SUISSIMAGE	3.670,80	10.400,59	2.080,12
	VEVAM	132,95	376,68	75,34
	VGBK	50.472,85	143.006,41	28.601,28
	ZAPA	69,09	195,76	39,15
KAB	AKKA-LAA	129,61	51,85	93,32
	ASDACS	2.052,76	1.163,23	2.093,81
	COPYDAN	708,37	401,41	722,54
	COPYSWEDE	5.812,49	3.293,75	5.928,74
	DACIN SARA	22,30	12,64	22,75
	DAMA	345,43	185,38	333,69
	DILIA	410,81	232,79	419,02
	DIRECTORS UK	14.505,20	8.219,61	14.795,30
	DRCC	1.207,77	684,41	1.231,93
	FILMJUS	432,56	245,12	441,21
	KOPIOSTO	252,67	143,18	257,73
	LITA	147,53	83,60	150,48
	NORWACO	1.554,85	881,08	1.585,95
	OOA-S	249,50	141,39	254,49
	SACD	5.679,94	3.218,63	5.793,54
	SCAM	3.139,28	1.778,93	3.202,07
	SCREEN CRAFT RIGHTS	13.489,80	7.644,22	13.759,59
	SIAE	4.255,81	2.411,62	4.340,92
	SSA	74,65	42,30	76,15
				62

Nutzungsart	Verwertungs- gesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
	SUISSIMAGE	11.546,31	6.542,91	11.777,24
	VEVAM	418,19	236,97	426,55
	VGBK	158.754,41	89.960,83	161.929,49
	ZAPA	217,31	123,14	221,66
Öw	AKKA-LAA	6,09	2,44	4,39
	ASDACS	105,32	59,68	107,43
	COPYDAN	36,34	20,60	37,07
	COPYSWEDE	298,22	168,99	304,18
	DACIN SARA	1,24	0,70	1,26
	DAMA	17,45	9,40	16,93
	DILIA	21,08	11,94	21,50
	DIRECTORS UK	744,21	421,72	759,10
	DRCC	61,97	35,11	63,21
	FILMJUS	22,19	12,58	22,64
	KOPIOSTO	12,96	7,35	13,22
	LITA	7,57	4,29	7,72
	NORWACO	79,77	45,21	81,37
	OOA-S	12,80	7,25	13,06
	SACD	291,42	165,14	297,25
	SCAM	161,07	91,27	164,29
	SCREEN CRAFT RIGHTS	692,12	392,20	705,96
	SIAE	218,35	123,73	222,72
	SSA	3,83	2,17	3,91
	SUISSIMAGE	592,40	335,69	604,25
	VEVAM	21,46	12,16	21,89
	VGBK	8.145,14	4.615,58	8.308,04
	ZAPA	11,15	6,32	11,37
SO / Intran- e-nutzung §42g	AKKA-LAA			
	ASDACS			
	COPYDAN	0,00	0,00	0,00
	COPYSWEDE	0,00	0,00	0,00
	DACIN SARA	0,01	0,01	0,01
	DAMA			
	DILIA			
	DIRECTORS UK	0,00	0,00	0,00
	DRCC			
	FILMJUS	0,00	0,00	0,00
	KOPIOSTO			
	LITA			
	NORWACO			
	OOA-S	0,00	0,00	0,00
	SACD	0,00	0,00	0,00
	SCAM	0,00	0,00	0,00
	SCREEN CRAFT RIGHTS	0,00	0,00	0,00
	SIAE	0,00	0,00	0,00
	SSA			
	SUISSIMAGE	0,00	0,00	0,00
	VEVAM			
	VGBK	0,00	0,00	0,00
	ZAPA			
* Berechnungsgrund- lage für Verwaltungs- kosten und sonstige Ab- züge sind die Inlands- erlöse nach Berechnung des US-Anteils.				63

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht:*

Nutzungsart	Verwertungsgesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	ADAMI	1.379,40	3.890,59	775,36
	AISGE	794,37	2.250,71	450,14
	EJI	71,40	164,81	32,96
	FILMEX	100,86	227,93	45,59
	GDA	40,34	83,58	16,72
	GVL	17.023,14	48.219,92	9.621,17
	NORMA	72,64	205,80	41,16
	NORWACO	150,56	426,59	85,32
	NUOVOIMAIE	696,77	1.973,60	394,72
	PLAYRIGHT	118,21	334,93	66,99
	SWISSPERFORM	495,98	1.399,23	277,73
KAB	ADAMI	4.218,06	2.382,28	4.288,11
	AISGE	2.498,24	1.415,67	2.548,21
	EJI	184,05	87,47	157,45
	FILMEX	254,71	118,38	213,08
	GDA	82,72	33,09	59,56
	GVL	53.153,07	30.114,54	54.206,17
	NORMA	228,44	129,45	233,01
	NORWACO	473,51	268,32	482,98
	NUOVOIMAIE	2.087,74	1.182,80	2.129,03
	PLAYRIGHT	371,77	210,67	379,21
	SWISSPERFORM	1.263,35	713,19	1.283,75
Öw	ADAMI	216,20	122,14	219,85
	AISGE	128,18	72,63	130,74
	EJI	9,01	4,31	7,76
	FILMEX	12,40	5,80	10,45
	GDA	3,89	1,56	2,80
	GVL	2.727,02	1.545,05	2.781,09
	NORMA	11,72	6,64	11,96
	NORWACO	24,29	13,77	24,78
	NUOVOIMAIE	107,34	60,81	109,46
	PLAYRIGHT	19,07	10,81	19,46
	SWISSPERFORM	65,08	36,75	66,15
S0 / Intra-netnutzung §42g	ADAMI	0,01	0,00	0,01
	AISGE			
	EJI			
	FILMEX	0,00	0,00	0,00
	GDA	0,00	0,00	0,00
	GVL	0,15	0,09	0,15
	NORMA			
	NORWACO			
	NUOVOIMAIE	0,30	0,17	0,31
	PLAYRIGHT	0,00	0,00	0,00
	SWISSPERFORM	0,28	0,16	0,29
Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.				

5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Die VdFS leitet Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften ohne Abzug von Verwaltungskosten oder Vornahme sonstiger Abzüge zur Gänze direkt an ihre Bezugsberechtigten weiter.

5.4. Ausschüttung von Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2024 wurden EUR 1.934.460,46 aus Zahlungen von ausländischen Schwestergesellschaften, unabhängig vom Jahr des Eingangs und des Entstehens des Anspruchs, an Rechteinhaber:innen der VdFS ausgeschüttet. Die Zahlungen gliedern sich wie folgt auf:

Rechtekategorie Urheberrecht

Im Geschäftsjahr 2024 wurden EUR 1.256.138,43 an Filmurheber:innen ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen
von ausländi-
schen Zahlungen

Angaben in EUR

Herkunft	Betrag
AR - DAC	296,88
AU - ASDACS	0,11
CH - SUISSIMAGE	314.758,89
CH - SSA	951,83
CZ - DILIA	6.270,39
DE - VGBK	741.052,37
DK - COPYDAN	3,93
EE - EAÜ	1.210,00
ES - SGAE	102,91
FI - KOPIOSTO	3.459,15
FR - SACD	5.806,16
FR - SCAM	12.048,18
HR - DHFR	137,29
HU - FILMJUS	54.280,58
IT - SIAE	80.183,10
LT - AKKA-LAA	336,44
LT - LATGA	1.352,42
NL - VEVAM	15.892,35
NO - NORWACO	570,36
PL - ZAPA	11.124,88
PT - SPA	3.205,39
RO - DACIN SARA	243,48
SE - COPYSWEDE	31,32
SLO - AIPA	1.107,46
SK - LITA	1.712,56

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Im Geschäftsjahr 2024 wurden EUR 678.322,03 an leistungsschutzberechtigte ausübende Künstler:innen im audiovisuellen Bereich ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen
von ausländi-
schen Zahlungen

Angaben in EUR

Herkunft	Betrag
AL - AKDIE	18,75
BE - PLAYRIGHT	12.723,48
CH - SWISSPERFORM	33.514,04
DE - GVL	377.945,66
DK - FILMEX	11.457,93
ES - AISGE	42.686,48
FR - ADAMI	149.007,56
HU - EJI	13.877,29
IT - NUOVOIMAIE	33.467,41
NL - NORMA	1.900,46
PT - GDA	1.722,98

© Valeria Mitelman



Jana McKinnon

Es tut gut, in einer unsteten Branche stets zu wissen, an wen man sich wenden kann. Die VdFS empfinde ich als zuverlässige Institution und immer bemühte Ansprechpartnerin.

SKE-Bericht: Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen

Tätigkeits- bericht	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rech tewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs- gesellschaften	Kapitel
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Da die VdFS Ansprüche auf Speichermedienvergütung (SMV) gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus werden 10% der sonstigen inländischen Lizezeinnahmen der VdFS im Rahmen eines solidarischen und freiwilligen Abzugs für SKE reserviert.

Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen.

Die **SKE-Richtlinien** der VdFS (aktuelle Fassung abrufbar unter vdfs.at/media/ske_richtlinien.pdf) basieren auf den von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) im Jahr 2016 beschlossenen **Allgemeinen Grundsätzen der Verteilung** (abrufbar unter vdfs.at/media/vdfs_allgemeine_grundsaeetze_verteilung_2016.pdf) und bilden die Grundlage für die Verwaltung und Zuweisung der Mittel.

Die SKE-Richtlinien wurden zuletzt durch Beschlüsse des Vorstands vom 28/01/2025 und des Aufsichtsrats vom 28/01/2025 geändert.

Die gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VdFS zu veröffentlichenden SKE-Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Änderungen dieser Richtlinien können nur durch einstimmige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats erfolgen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Dieser hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuss (**SKE-Ausschuss**) eingesetzt, der die eingereichten Anträge prüft und unverbindliche Empfehlungen für deren Erledigung ausspricht. Der Aufsichtsrat hat die vom Vorstand beschlossenen Zuwendungen zu genehmigen.

Im Geschäftsjahr 2024 haben insgesamt acht Sitzungen des SKE-Ausschusses stattgefunden. Die Entscheidungen über die Vergabe von SKE-Zuschüssen erfolgten in vier regulären Sitzungen.

Detaillierte Informationen über Voraussetzungen, Antragstellung, Zuweisung und Abrechnung werden für die Antragsteller:innen auf der Website unter vdfs.at/ske/ zusammengefasst und erläutert.

6.1. SKE-Abzüge

Im Geschäftsjahr 2024 wurden insgesamt EUR 1.028.006,53 von den im Kapitel 2 dargestellten Einnahmen aus Rechten für SKE abgezogen. Diese zuvor erläuterten Abzüge können wie in der folgenden Tabelle angeführt nach Nutzungsart aufgeschlüsselt werden.

Zum Zeitpunkt des Abzugs für SKE-Zwecke (gesetzliche Verpflichtung bzw. freiwilliger Abzug auf Basis von Beschlüssen der Gremien) ist noch keine Widmung für einen bestimmten Verwendungszweck gegeben. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung der Abzüge nach Verwendungszweck nicht möglich.

Die Abzüge wurden wie folgt nach Nutzungsart vorgenommen:

SKE-Abzüge
Angaben in EUR

Nutzungsart	SKE-Abzug
LKV/SMV	646.925,00
KAB	352.885,88
ÖW	18.160,47
SO	10.035,18
Σ	1.028.006,53

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrecht vs. Leistungsschutzrecht) ist nicht möglich.

6.2. Verwendung der SKE-Beträge

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 01/01/2024 betrug EUR 2.714.741,58. Es wurden EUR 1.230.039,85 wie folgt für soziale und kulturelle Zwecke verteilt:

Soziale Zwecke

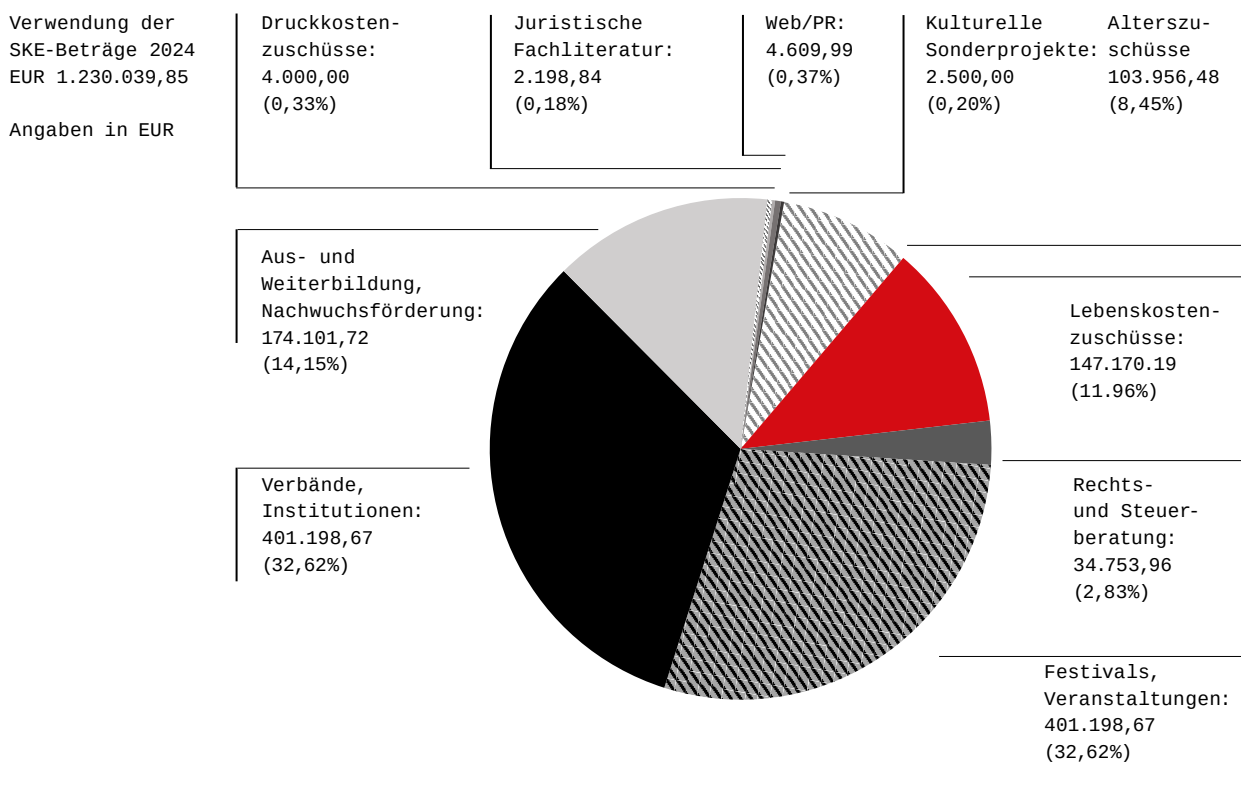
Verwendung
soziale Zwecke
Angaben in EUR

Soziale Zuwendungen (Lebenskostenzuschüsse)	147.170,19
Alterszuschüsse	103.956,48
Rechts- und Steuerberatung	34.753,96
Σ	285.880,63

Kulturelle Zwecke

Verwendung kulturelle Zwecke Angaben in EUR	Förderung von Festivals und Veranstaltungen	355.550,00
	Förderung von Verbänden und Institutionen	401.198,67
	Aus- und Weiterbildung, Nachwuchsförderung	174.101,72
	Druckkostenzuschüsse	4.000,00
	Juristische Fachliteratur	2.198,84
	Web/PR	4.609,99
	Kulturelle Sonderprojekte (infrastrukturelle Maßnahmen)	2.500,00
	Σ	944.159,22

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 31/12/2024 beläuft sich nach Zuführungen im Jahr 2024 in Höhe von EUR 1.028.006,53 auf EUR 2.512.708,26.



Kosten für die Verwaltung der Abzüge

Die Kosten für die Verwaltung der Abzüge im Berichtsjahr entsprechen den allgemeinen in Kapitel 3.3. angeführten Kosten für andere Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 123.816,00. Darüber hinausgehende (besondere) Kosten für die Verwaltung der SKE wurden nicht abgezogen.

Gesonderte Beträge

In diesem Kapitel sind auch gesonderte Beträge, die für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) verwendet wurden, anzuführen. Im Geschäftsjahr 2024 hat die VdFS wie bereits im Vorjahr Tantiemen einer Bezugsberechtigten aufgrund einer testamentarischen Verfügung für SKE-Zwecke reserviert. Die Verfügung ist mit der Auflage verknüpft, das Nachlassvermögen ausschließlich zur **Unterstützung unverschuldet in soziale Not geratener Schauspieler:innen** zu verwenden. Die widmungsgemäße Verwendung wird durch die Finanzprokuratorat überprüft. Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen vorgenommen.



© Christian Fischer

QUEERTACTICS

Wir lieben die Zusammenarbeit mit der VdFS nicht nur, weil sie unsere Arbeit im Rahmen der SKE-Projektförderung von der ersten Stunde an unterstützt, sondern auch weil das Team der VdFS unsere Begeisterung für experimentierfreudige, gewagte Filmarbeiten teilt und uns so das Gefühl gibt, mit QUEERTACTICS auf dem goldrichtigen Weg zu sein.

Anhang

	2024	2023
1. Ergebnis vor Steuern	7.089.236,65	6.778.993,81
2. Ergebnisverwendung	-7.089.236,65	-6.778.993,81
3. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-59.719,66	-51.954,70
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	26.167,32	-90.225,36
Geldfluss aus dem Ergebnis	-33.552,34	-142.180,06
c. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-56.289,26	-100.813,42
d. Ab-/Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	11.125,16	49.597,28
e. Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	81.743,67	-899.458,93
	3.027,23	-1.092.855,13
4. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	3.027,23	-1.092.855,13
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.027,23	-1.092.855,13
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0,00	166,67
b. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	691.670,35	532.364,95
c. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-20.941,33	-21.503,94
d. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-647.054,40	-540.791,42
	23.674,62	-29.763,74
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	200,00	500,00
b. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	122,50	49,54
	322,50	549,54
8. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	27.024,35	-1.122.069,33
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	3.022.872,01	4.144.941,34
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.049.896,36	3.022.872,01

Angaben in EUR

76

Passiva	31/12/2024	31/12/2023
A. Eigenkapital		
I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		
1. verbleibender Mitglieder	16.900,00	16.600,00
2. ausscheidender Mitglieder	300,00	400,00
	17.200,00	17.000,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	197.903,23	186.778,07
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	172,04	49,54
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	172,04	49,54
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.424,63	11.444,39
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	16.424,63	11.444,39
3. Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE	2.512.708,26	2.714.741,58
4. Verbindlichkeiten aus Tantiemen	6.835.395,56	6.489.004,56
davon Tantiemen unter Schwellenwert	1.845,07	2.753,42
davon Tantiemen unverteilbar	1.605,27	240,33
5. sonstige Verbindlichkeiten	104.041,59	171.635,84
davon aus Steuern	75.394,82	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	14.568,01	11.601,13
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	104.041,59	171.635,84
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
	9.468.742,08	9.386.875,91
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	9.468.742,08	9.386.875,91
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
Summe Passiva	9.683.845,31	9.590.653,98

	2024	2023
1. Umsatzerlöse	7.862.755,60	7.569.676,49
2. sonstige betriebliche Erträge	145.896,99	12.106,30
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	546.908,25	483.090,73
b. soziale Aufwendungen davon Aufwendungen für Altersversorgung	143.628,33 2.100,00	130.493,06 2.100,00
	690.536,58	613.583,79
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	26.629,98	26.142,63
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	375.517,06	425.552,18
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	6.915.968,97	6.516.504,19
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	59.704,47	45.791,51
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	53.652,08	48.571,76
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	205.400,47	228.154,64
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	145.218,15	59.998,62
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	271,19	29,67
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzergebnis)	173.267,68	262.489,62
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 12)	7.089.236,65	6.778.993,81
14. Ergebnis nach Steuern	7.089.236,65	6.778.993,81
15. Jahresüberschuss	7.089.236,65	6.778.993,81
16. Ergebnisverwendung	-7.089.236,65	-6.778.993,81
17. Jahresgewinn	0,00	0,00
		78

Das Team der VdFS ist mir von Anfang an mit Rat und Tat zur Seite gestanden, hat mich bei inhaltlichen Fragen unterstützt und Weiterbildungen im Ausland ermöglicht. Ich kann mit Überzeugung sagen, dass meine Karriere ohne die VdFS anders ausgesehen hätte.
Ein großes Dankeschön an das wunderbare Team der VdFS!

Stephanie Falkeis



© Riccardo Bonarrigo/Hofer Filmtage

Bestätigungs- vermerk zum Transparenz- bericht 2024

Prüfungsurteil

Wir haben den Transparenzbericht der

VdFS – Verwertungsgesellschaft d. Filmschaffenden reg. GenmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, der Kapitalflussrechnung und den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016, gemäß den Regelungen im § 46 VerwGesG, 2016 geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der vorliegende Transparenzbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haben gemäß § 46 Abs 2 VerwGesG 2016 keine Tatsachen festgestellt, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und der Kapitalflussrechnung) vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Der Transparenzbericht enthält die gemäß § 45 VerwGesG 2016 vorgesehenen Mindestinhalte. Die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen stehen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung sowie die Prüfung der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind - in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften - von der Gesellschaft unabhängig und haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsrege-

lungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Transparenzbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung des Transparenzberichtes gemäß § 45 VerwGesG 2016. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Transparenzberichtes

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der im Transparenzbericht enthaltene Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Bezüglich der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 prüfen wir ob die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft stehen. Wir prüfen auch ob Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft aktuell oder in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

— Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

— Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

— Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 30. Mai 2025

Bernardini, Egger & Co
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH

Philipp Egger, MSc (WU) e.h.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Transparenzberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Transparenzbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Fotos	Impressum
Seite 4: Michael Kreihsl © Philipp Horak	VdFS – Verwertungs- gesellschaft der Film- schaffenden Gen.m.b.H
Seite 5: Julia Stemberger © Foto Knickriem	Löwelstraße 14 1010 Wien
Seite 6: Gernot Schödl © Martin Jordan	Tel +43(0)1 504 76 20
Seite 23: Carola pizzini © Robert Paul Oberrainer	office@vdfs.at vdfs.at
Seite 30: Alarich Lenz © Karina Ressler	Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 97743 s UID-Nummer: ATU 45603501 DVR-No.: 4000731
Seite 31: Diagonale Claudia Slanar und Dominik Kamalzadeh ©-eSeL.at-Lorenz- Seidler	Die VdFS ist Mitglied des Genossen- schaftsverbands Schulze-Delitzsch
Seite 39: Bernhard Hetzenauer © Martina Blanco	Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gernot Schödl, LL.M.
Seite 51: Daniel Prochaska © Adrian Bidron	Design: Studio Es Satz: VdFS in house
Seite 58: Xaver Schwarzenberger © unbekannt	© 2025 VdFS
Seite 67: Jana McKinnon © Valeria Mitelman	
Seite 73: QUERTACTICS © Christian Fischer	
Seite 79: Stephanie Falkeis © Riccardo Bonarrigo/Hofer Filmtage	